

RÄUMLICHER ENTWICKLUNGSPLAN

Gemeinde Meiningen

Grundlagenbericht
Erläuterungsbericht
Umweltbericht

Landeck, im Mai 2024



INHALT

1.	KURZFASSUNG, AUFGABE UND INHALTE	4
1.1.	Aufgabe des Räumlichen Entwicklungsplanes	4
1.2.	Inhalte des Räumlichen Entwicklungsplanes	4
1.3.	Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsplanes	4
1.4.	Nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des Räumlichen Entwicklungsplanes	5
2.	INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN	6
2.1.	Chronologie	6
2.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit	6
2.3.	Abstimmung Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)	7
2.4.	Ergebnis des Anhörungs- bzw. Auflageverfahrens	8
3.	GRUNDLAGEN UND ANALYSE	9
3.1.	Bisherige Planungsaktivitäten	9
3.2.	Lage im Raum	11
3.3.	Demografische Entwicklung	12
3.4.	Siedlungsentwicklung	14
3.5.	Freiraum und Landschaft	19
3.6.	Wirtschaft	22
3.7.	Verkehr und Mobilität	23
3.8.	Soziale Infrastruktur	26
3.9.	Technische Infrastruktur	29
3.10.	Klima	29
3.11.	Ergebnisse des Planungsprozesses unter Beteiligung der Bevölkerung	29
3.12.	SWOT-Analyse	32
4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN	33
4.1.	Abgrenzung des Siedlungsraumes	33
4.2.	Abgrenzung des Entwicklungsgebietes	33
4.3.	Abgrenzung der Entwicklungsmöglichkeit	34
4.4.	Abgrenzung des Siedlungsrandes	34
4.5.	Abgrenzung des Freiraumes	35
4.6.	Abgrenzung zum Orts- und Landschaftsbild	35
4.7.	Abgrenzung der Versorgung und des Gemeinbedarf	36
5.	UMWELTBERICHT	38
5.1.	Grundlagen	38
5.2.	SUP-/ UEP-Pflicht	38
5.3.	Verpflichtung zur Durchführung einer UEP	41
5.4.	Inhalt und Ziele des Räumlichen Entwicklungsplanes	41
5.5.	Beziehung zu anderen Plänen und Programmen sowie deren Ziele	42



5.6.	Vorgangsweise und Rücksichtnahme auf die vorhandenen Ziele.....	43
5.7.	Untersuchungsraum, Untersuchungsrahmen.....	43
5.8.	Umweltmerkmale, Umweltprobleme.....	44
5.9.	Darstellung der Ziele, Umweltzustand, mögliche Auswirkungen.....	44
5.10.	Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes.....	47
5.11.	Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung, Empfehlung	52



1. KURZFASSUNG, AUFGABE UND INHALTE

Die Gemeinde Meiningen erarbeitete im Rahmen eines intensiven Prozesses in den Jahren 2022 bis 2024 einen Räumlichen Entwicklungsplan (kurz REP) für das gesamte Gemeindegebiet nach den Vorgaben des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes.

1.1. Aufgabe des Räumlichen Entwicklungsplanes

Der REP ist ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Raumplanung und bildet die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und die Entwicklung der Gemeinde für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren. Er ist eine Verordnung und richtet sich an die Gemeinde als Grundlage für raumrelevante Planungen und Maßnahmen. Da grundlegende Ziele für die räumliche Entwicklung der Gemeinde im REP abgesteckt werden, stellt er eine wichtige Basis für die Entscheidungen der Gemeinde für den vorgesehenen Planungshorizont dar.

Der räumliche Entwicklungsplan ist als strategisches Planungsinstrument zu lesen, der grundsätzliche Aussagen zur weiteren Entwicklung der Gemeinde in unterschiedlichen Themenfeldern definiert. So sollen Themenstellungen im Bereich der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur- sowie Wirtschaftsentwicklung anhand der definierten Leitsätze in Zukunft auf Grundlage eines strategischen Rahmens abgehandelt werden.

1.2. Inhalte des Räumlichen Entwicklungsplanes

Der REP besteht aus einem Verordnungstext (Strategiepapier) sowie einer Plandarstellung (Zielplan), welche Anlagen der Verordnung sind. Die vorliegenden Festlegungen bzw. Aussagen in planlicher und textlicher Form bauen auf einer umfassenden Bestandsaufnahme und Problemanalyse auf. Der REP wird dabei durch den vorliegenden Grundlagen- und Erläuterungsbericht ergänzt. Diese strategischen Leitlinien sind Produkt zahlreicher Diskussionen im REP-Ausschuss der Gemeinde, in themenspezifischen Arbeitsgruppen unter Einbindung der Bevölkerung sowie in weiterer Folge auch in der Gemeindevertretung.

1.3. Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsplanes

Gemäß § 11 Abs. 1 RPG richtet sich der räumliche Entwicklungsplan als Grundlage für Planungen und Maßnahmen im Rahmen der im Aufgabenbereich der Gemeinden vorgesehenen Raumplanungstätigkeit ausschließlich an die Gemeinde. Neben dem räumlichen Entwicklungsplan stehen der Gemeinde Meiningen folgende Maßnahmen bzw. Instrumente für die Umsetzung der Ziele und Strategien des räumlichen Entwicklungsplanes zur Verfügung:



- Regionale Abstimmung

In regionalen Abstimmungen werden die relevanten Inhalte des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde maßgeblich berücksichtigt und umgesetzt.

- Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 12 RPG dem räumlichen Entwicklungsplan nicht widersprechen. Bei der künftigen Verordnungstätigkeit ist daher auf eine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Strategien des räumlichen Entwicklungsplanes zu achten, sodass die Inhalte des räumlichen Entwicklungsplanes in der Flächenwidmungsplanung umgesetzt werden.

- Bebauungsplan

Der Bebauungsplan der Gemeinde darf dem räumlichen Entwicklungsplan und dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht widersprechen. Der bestehende flächendeckende Bebauungsplan ist auf Grundlage des REP zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren.

Hinweis Baugrundlagenbestimmung:

Die Gemeinde hat zudem eine Verordnung hinsichtlich der verpflichtenden Stellung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung (Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz) für bestimmte Bauvorhaben erlassen. Die Behörde hat die beantragten Angaben gemäß § 3 Abs. 4 Baugesetz nur soweit zu bestimmen, als es unter Bedachtnahme auf die Interessen der örtlichen Raumplanung, der Gesundheit, des Verkehrs, des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz) erforderlich ist. Der räumliche Entwicklungsplan stellt keine Grundlage für die Verordnungserlassung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetz dar, jedoch ist bei der Bestimmung der Baugrundlagen auf die Interessen der örtlichen Raumplanung (und somit auch auf die Inhalte und Zielsetzungen des räumlichen Entwicklungsplanes) Bedacht zu nehmen.

- Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Zur Absicherung der Ziele des räumlichen Entwicklungsplanes und zur Erreichung der Raumplanungsziele gemäß § 2 RPG beabsichtigt die Gemeinde Meinungen unterstützend auch bei Bedarf privatrechtliche Verträge im Sinne von § 38a RPG abzuschließen.

1.4. Nicht-technische, allgemein verständliche Zusammenfassung des Räumlichen Entwicklungsplanes

Der vorliegende REP beinhaltet Perspektiven für die Gesamtentwicklung der Gemeinde und bildet damit den Handlungsrahmen für künftige räumliche Entwicklungen in Meinungen.

Dem REP liegt ein umfassender Beteiligungsprozess zugrunde. Die Beteiligung der Bevölkerung erfolgte demzufolge auf verschiedenen Ebenen (Planungswerkstatt, Onlineumfrage) und wurde durch thematische



Arbeitsgruppen ergänzt. Der gesamte Prozess wurde durch mehrere Rückkoppelungstermine in einem eigenen REP-Ausschuss der Gemeinde begleitet. Die daraus im REP definierten Ziele und Handlungsfelder beruhen zudem auf einer umfassenden Grundlagenenerhebung und Problemanalyse mit Ableitung künftiger räumlicher Anforderungen nach thematischen Schwerpunkten.

Zentrale Herausforderungen stellen der Umgang mit dem künftig prognostizierten Bevölkerungswachstum bei gleichzeitigem Forcieren einer bodensparenden Siedlungspolitik, mit innerörtlichen Bauflächenreserven, welche gleichzeitig eine freiräumliche Qualität aufweisen sowie einer Interessenabwägung im Zusammenhang mit einer Ausweitung der betrieblichen Nutzungen an der Koblacherstraße dar. Ebenso ist die Bewahrung der Landesgrünzone als wichtige Freiraumstruktur zu beachten.

2. INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

2.1. Chronologie

Nachfolgend sind die wesentlichen Meilensteine im Erstellungsprozess des REP aufgelistet:

Vorbereitungsphase	Vorbesprechung	September 2021
	Auftaktveranstaltung	29.03.2022
	1. REP-Ausschusssitzung	27.07.2022
Werkstatt- / Leitbildphase	1. Runde Arbeitsgruppensitzungen	15.09.2022
	Online-Umfrage	September bis Oktober 2022
	2. Runde Arbeitsgruppensitzungen	12.01. und 01.03.2023
	Planungswerkstatt	23.03.2023
Vorentwurfsphase	2. REP-Ausschusssitzung	13.06.2023
	3. REP-Ausschusssitzung	25.09.2023
	informelle Abstimmung mit DI Horn	11.10.2023
	Bürgersprechtag	16.11. und 21.11.2023
Entwurfsphase	Ausschusssitzung	17.01.2024
Fertigstellungsphase	Gemeindevertretungssitzung	März 2024
	Abstimmung Umweltausschuss	April 2024
	Vorprüfung AdVLR	April-Mai 2024

2.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Als wesentlicher Bestandteil des Prozesses zur Erarbeitung des REP fand ein Beteiligungsverfahren statt. Der Beteiligungsprozess setzte sich aus verschiedenen Formaten zusammen. Einerseits wurden Arbeitsgruppensitzungen (in denen die Bevölkerung eingebunden war) abgehalten und andererseits



wurden Beteiligungsformate zur direkten Einbindung der Bevölkerung herangezogen (Abhaltung Bürgersprechtage mit der Möglichkeit zum Vorbringen von Anregungen etc.).

Der gesamte REP-Prozess wurde durch einen eigenen REP-Ausschuss (Mitglieder der Gemeindevertretung) begleitet. Themenspezifische Fragestellungen wurden vor und aufbauend auf der direkten Bevölkerungsbeteiligung in einzelnen Arbeitsgruppen (in kleinerer und größerer Zusammensetzung) behandelt. Die Arbeitsgruppen wurden aus der Gemeindevertretung und der Gemeindebevölkerung gebildet und gliederten sich in:

- Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
- Umwelt, Landwirtschaft, Mobilität
- Siedlungsentwicklung, Ortsbild, Soziales Leben

Die direkte Beteiligung der Bevölkerung erfolgte auf verschiedenen Ebenen. Die Gemeindebürger wurden zunächst im Mai 2022 mittels Flugblatt über den Bearbeitungsprozess informiert und eingeladen, in den jeweiligen Arbeitsgruppen mitzuwirken. In weiterer Folge wurden Interessierte mittels Onlineumfrage frühzeitig in den Erstellungsprozess involviert. Ziel dabei war es, ein erstes Stimmungsbild der Bevölkerung zu Wünschen und Bedürfnissen für die zukünftige (räumliche) Gemeindeentwicklung abzurufen. Zudem wurde für die Gemeindebevölkerung eine Planungswerkstatt während der Werkstatt-/Leitbildphase angeboten. Dabei wurden die Gemeindebürger aktiv animiert, an der Gestaltung des REP und insbesondere hinsichtlich der wesentlichen räumlichen Vorzüge, Problemstellungen und künftigen Entwicklungstendenzen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus diesen Prozessen flossen als wichtige Grundlagen in die weitere inhaltliche Bearbeitung des REP ein, wobei naturgemäß das Ergebnis nicht die Summe von allfällig vorgebrachten Einzelwünschen ist.

Nach Ausarbeitung des Vorentwurfs wurde dieser im Rahmen einer Gemeindevertretungssitzung präsentiert und vorgestellt.

2.3. Abstimmung Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe) wurde der mit der Gemeindevertretung vorabgestimmte Entwurf am 03.04.2024 inkl. eines vergleichenden Differenzplans (REK2012 – REP2024) zur Beurteilung übermittelt, ob bzw. inwiefern eine vertiefende Behandlung im Umweltbericht aus Sicht der Umweltautorität erforderlich ist. Dazu erging seitens Ing. Andreas Grabher am 04.04.2024 die nachfolgend im Volltext angeführte Rückmeldung:

Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen zur Fortschreibung des REP der Gemeinde Meinungen und insbesondere in Bezug auf den angehängten Differenzplan kann folgendes festgestellt werden:



Die geplanten Erweiterungen haben ein Ausmaß von insgesamt weniger als 2000 m² und betreffen zwei unterschiedliche Bereiche.

Die Erweiterung im Bereich der Gst-Nrn 2922/2, 2922/3 und 2920 (Teilfläche) betrifft keine besonders sensiblen Flächen und liegt am Siedlungsrand. Auf Grund der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, ist für diese Erweiterung keine vertiefende Prüfung notwendig.

Die Erweiterung auf Gst-Nr 2871 betrifft hingegen eine Pfeifengras-Streuwiese. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist für diesen Bereich daher jedenfalls erforderlich. Eine entsprechende Prüfung wurde bereits im Rahmen der Widmung in FS/Stellfläche durchgeführt. Dabei wurden erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und es wurde ein Umweltbericht erstellt. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht erforderlich. Allerdings ist festzustellen, dass die betreffende Fläche innerhalb der Landesgrünzone (Landesraumplan) liegt. In der Grünzone sind Bauflächenwidmungen nicht zulässig. Gemäß § 11 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes idgF darf ein Räumlicher Entwicklungsplan einem Landesraumplan nicht widersprechen. Der Siedlungsrand darf daher keine in der Grünzone liegenden Flächen einschließen. Der Siedlungsrand muss in diesem Bereich an die Außenkante der Grünzone gelegt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Erweiterung im Bereich der Gst-Nrn 2922/2, 2922/3 und 2920 (Teilfläche) keine UEP erforderlich ist. Die Erweiterung auf Gst-Nr 2871 ist nicht zulässig. Andere Erweiterungen sind nicht geplant. Die Rücknahmen in unterschiedlichen Bereichen werden aus Sicht des Umweltschutzes und insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt!

Nach Abstimmung mit der Gemeinde Meiningen wird auf dieser Basis der Siedlungsrand im Bereich der Gp 2871 entlang der bestehenden Bauflächenwidmungen gezogen und kein Entwicklungsbereich auf Gp 2871 ausgewiesen um den Widerspruch mit dem Landesraumplan (Grünzone) zu beseitigen. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit einzelnen Bereichen im Umweltbericht erübrigt sich demnach bzw. ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung nicht erforderlich.

2.4. Ergebnis des Anhörungs- bzw. Auflageverfahrens

Ergänzung erfolgt nach Durchführung des Verfahrens.



3. GRUNDLAGEN UND ANALYSE

3.1. Bisherige Planungsaktivitäten

3.1.1. Übergeordnete landesweite Planungen und Strategien

Im Rahmen der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes wurde insbesondere auf folgende landesweite Strategien Bedacht genommen:

- Raumbild Vorarlberg 2030
- Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019
- Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Vorarlberg 2015

Die raumbezogenen Strategiepapiere bilden damit den grundsätzlichen übergeordneten Handlungsrahmen für den vorliegenden räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Meiningen.

3.1.2. Landesraumpläne

Gemäß § 6 RPG hat die Landesregierung durch Verordnung Landesraumpläne zu erlassen, sofern dies für die Erreichung der Raumplanungsziele gemäß § 2 RPG als erforderlich erachtet wird.

Zur Freiflächensicherung im Rheintal hat das Land Vorarlberg in diesem Zusammenhang eine Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales erlassen. Diese Landesgrünzone erstreckt sich über Teilflächen im westlichen und östlichen Gemeindegebiet von Meiningen. Mit der Verordnung werden gemäß § 1 Gebiete zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, zur Erhaltung von Naherholungsgebieten und zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft festgelegt. Grundsätzlich darf ein räumlicher Entwicklungsplan einem solchen Landesraumplan gemäß § 11 Abs. 2 RPG nicht widersprechen. Die Herausnahme von Flächen aus der Landesgrünzone ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Des Weiteren besteht eine Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal. Die Blauzone berührt das Gemeindegebiet von Meiningen im nordwestlichen Bereich (Rhein) sowie im Südosten entlang des Ehbachs.



Ausschnitt Landesraumpläne (Grünzone, Blauzone)



Quelle: Vorarlberg Atlas

3.1.3. Regionales räumliches Entwicklungskonzept Vorderland-Feldkirch (regREK)

Auf regionaler Ebene trifft das regREK Vorderland-Feldkirch als raumplanerisches Leitbild Aussagen und Festlegungen zu räumlichen Entwicklungszielen und Strategien unter anderem zu den Themen Siedlung, Wirtschaft, Freiraum sowie Verkehr und Mobilität. Das Zielbild wurde im Herbst 2021 von allen 13 beteiligten Gemeinden beschlossen und stellt damit eine Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden dar.

Für die Gemeinde Meiningen ist unter Berücksichtigung der Randlage in der Region bzw. an der Grenze zur Schweiz neben der generellen Berücksichtigung der Inhalte des regREK zur weiteren räumlichen Entwicklung auch der überregionale Zusammenhang zu beachten.

3.1.4. Agglomeration Rheintal

Der Verein Agglomeration Rheintal wurde 2016 gegründet. Hauptziel ist die Einreichung eines genehmigungsfähigen Agglomerationsprogrammes beim Schweizer Bund und damit auch Beiträge an Infrastruktur-Bauvorhaben im Bereich Verkehr zu erhalten. Mit dem Agglomerationsprogramm Rheintal wird versucht, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrs-, Siedlungs- und Freiraumplanung durch konkrete Umsetzungsmaßnahmen zu intensivieren. Mitglieder sind der Kanton St. Gallen, das Land Vorarlberg und 23 Gemeinden beidseits des Rheins (vgl. <http://www.agglomeration-rheintal.org>).



3.1.5. Planungsaktivitäten und -grundlagen im Wirkungsbereich der Gemeinde

Spielraumkonzept

Die Gemeinde Meiningen hat im Jahr 2015 ein Spielraumkonzept ausgearbeitet, dessen Inhalte im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Berücksichtigung finden.

Weitere Planungsgrundlagen der Gemeinde

- Flächenwidmungsplan
- Gesamtbebauungsplan
- Verordnung der Gemeinde Meiningen über die verpflichtende Stellung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung

3.2. Lage im Raum

3.2.1. Standörtliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Meiningen liegt großräumig betrachtet im südlichen Rheintal nördlich der Bezirkshauptstadt Feldkirch an der Grenze zur Schweiz. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf ca. 5,4 km². Der Dauersiedlungsraum (ca. 3,9 km²) liegt in einer weitgehend ebenen Fläche aus ca. 420 müA (vgl. Strukturdaten Vorarlberg 2018). Die Landschaft in der Gemeinde Meiningen kennzeichnet sich zum einen durch die großflächigen teilweise bewaldeten Freiräume im Westen (insb. Auwald zum Rhein) und zum anderen durch die landwirtschaftlichen Freiflächen im Übergang ins Rankweiler Ried im Osten. Der Schwerpunkt des Siedlungsgebietes verteilt sich beidseits der Schweizerstraße L52. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist das Siedlungsgebiet weitgehend von Freiflächen umschlossen, lediglich im Süden schließen auf Rankweiler Gemeindegebiet Betriebsgebietsflächen an. Das Siedlungsgebiet von Meiningen ist als weitgehend kompakt zu bezeichnen.

Die Gemeinde Meiningen zeichnet sich bedingt durch die Lage in Grenznähe zur Schweiz als auch unmittelbar nördlich der Bezirkshauptstadt Feldkirch als attraktiver Wohnstandort mit einer weitgehend dörflich kleinstrukturierten Nutzung aus.

3.2.2. Räumliche Zusammenhänge

Aus siedlungsstruktureller Sicht ist die Lage der Gemeinde Meiningen als westlichste Gemeinde Österreichs aber gleichzeitig auch die Nähe zur Schweiz zu erwähnen. Die Nähe zum Zentralraum Feldkirch-Rankweil unterstützt die standörtliche Qualität, auch Richtung Norden nach Koblach besteht mit der L55 eine höherrangige Verkehrsverbindung. Dennoch liegt die Gemeinde Meiningen weitgehend singulär und abseits der sonst im Rheintal auffälligen Bandstadtstrukturen.



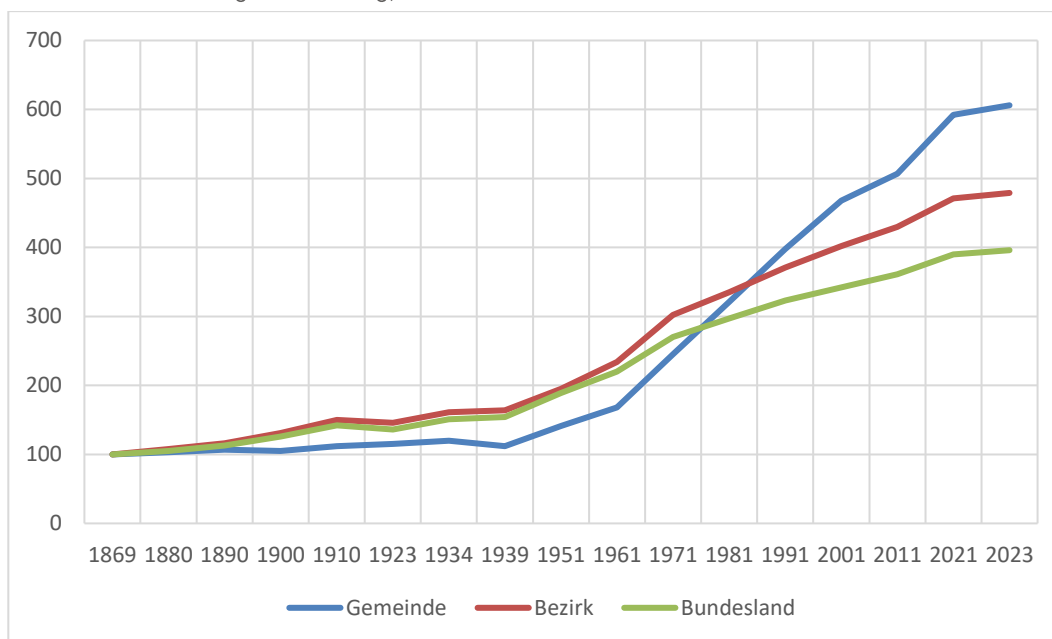
3.3. Demografische Entwicklung

3.3.1. Bevölkerungsentwicklung

Zum 01.01.2023 weist die Gemeinde Meiningen einen Bevölkerungsstand von 2.424 auf (Statistik Austria) und zeigt sich damit gegenüber dem Jahr 1951 eine Vervierfachung. Im Vergleich zum Bezirk Feldkirch und bundeslandweit verzeichnet man damit ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum, dies auch im Vergleich zur Region Vorderland-Feldkirch. Zwischen den Jahren 2011 und 2021 ergibt sich für die Gemeinde eine Veränderung von 16,6 %. Für den Bezirk bzw. das Bundesland liegen hierbei die Werte bei vergleichsweise niedrigen 9,6 % bzw. 8,3 %.

Unter Berücksichtigung der letzten Jahrzehnte wird vermutlich keine wesentliche Änderung der weiteren Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein und ist bei einer linearen Trendfortschreibung bis zum Jahr 2033 eine Einwohnerzahl von ca. 2.700 anzunehmen. Anzumerken ist dazu, dass eine derartige Bevölkerungsentwicklung infrastrukturelle Herausforderungen mit sich bringt und darauf entsprechend zu reagieren bzw. einzuwirken ist.

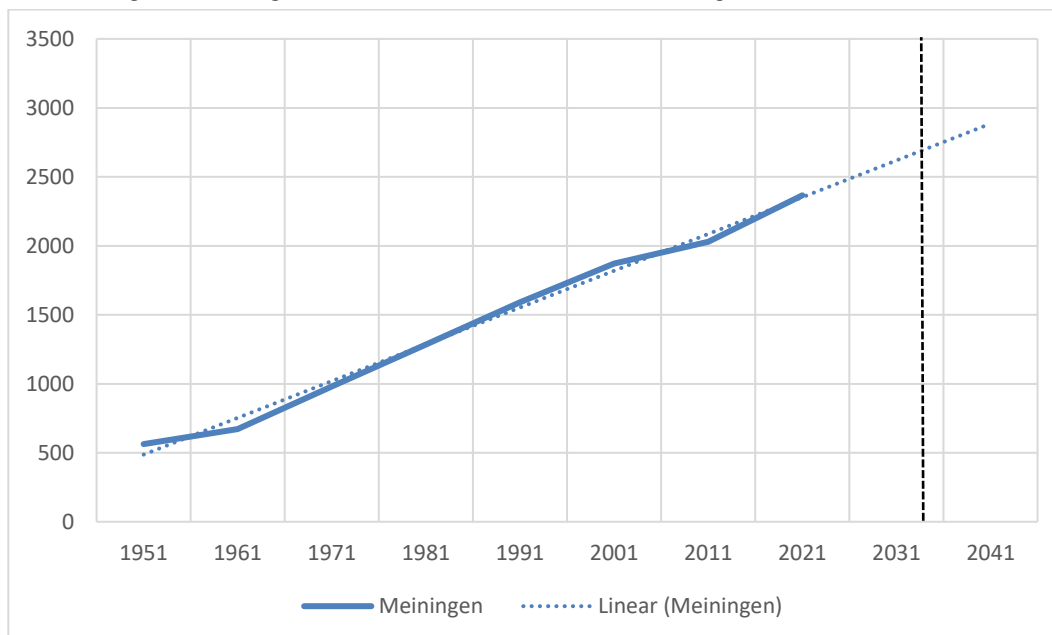
Index der Bevölkerungsentwicklung, 1869=100



Quelle: Statistik Austria, Bearbeitung FALCH



Bevölkerungsentwicklung absolut inkl. linearer Trendfortschreibung



Quelle: Statistik Austria, Bearbeitung FALCH

3.3.2. Haushaltsentwicklung

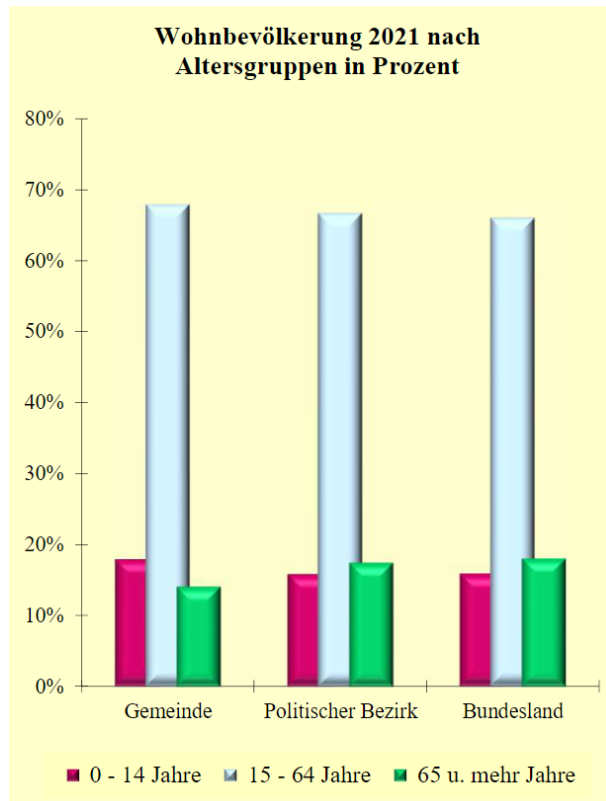
Dem allgemeinen Trend folgend, ist auch auf Gemeindeebene eine Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße erkennbar. Im Vergleich zum Bezirks- bzw. Bundeslandschnitt fällt sie aber noch etwas höher aus und liegt für das Jahr 2021 bei 2,47 (2011: 2,60). Für den Bezirk änderten sich die Werte von 2,43 auf 2,30, für das Bundesland von 2,41 auf 2,29. Anders als zu erwarten ist aber für alle Haushaltsgrößen zwischen den Jahren 2011 und 2021 ein Anstieg der absoluten Zahlen zu verzeichnen. Tendenziell nimmt aber die Zahl der Single- und Zweipersonenhaushalte stärker zu. Dennoch lässt sich aus dieser Statistik herauslesen, dass die Gemeinde Meiningen als attraktiver Wohnstandort für Familien einen großen Stellenwert hat.

3.3.3. Altersstruktur

Im Vergleich der Altersgruppen ist für die Gemeinde Meiningen ein leicht abweichendes Bild zu den Bezirks- und Bundeslandwerten festzustellen. Während der allgemeine Trend zu einer älter werdenden Gesellschaft deutlich wird, überwiegt in Meiningen der Anteil der jüngeren Bevölkerung (unter 14) gegenüber der Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen.



Vergleich Wohnbevölkerung nach Altersgruppen



Quelle: Statistik Austria

3.3.4. Demografische Herausforderungen

Die Gemeinde Meiningen steht als attraktive Wohngemeinde insbesondere für Familien vor der Herausforderung, den Bedarf welcher sich aus dem künftigen Bevölkerungswachstum ergibt, im Rahmen einer haushälterischen Siedlungsentwicklung zu decken und gleichzeitig auf die sinkende Haushaltsgröße in geeigneter Form zu reagieren. Ein sparsamer und achtsamer Umgang mit Grund und Boden ist dabei wesentlich, um einen daraus resultierenden weiteren Bodenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

3.4. Siedlungsentwicklung

3.4.1. Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Meiningen liegt abgegrenzt durch die landwirtschaftlichen Riedflächen für sich ohne direkten Zusammenschluss mit anderen Gemeinden wie sich dies sonst im übrigen bandartigen Siedlungsgefüge im Rheintal zeigt. Der kompakte Siedlungsraum und die äußeren Siedlungsgrenzen als Übergang zwischen bebautem Gebiet und den landwirtschaftlichen Freiflächen sind deutlich zu erkennen. Die Siedlungstypologie ist über das gesamte Gemeindegebiet als homogen zu bezeichnen und bestimmen



kleinteilige Baukörper das Orts- und Straßenbild. Einzig der Bereich nördlich der Koblacherstraße weicht aufgrund der hier bestehenden betrieblichen Strukturen davon ab.

3.4.2. Bauliche Entwicklung

Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Meiningen geht von einzelnen weilerartigen Strukturen im Bereich Schweizerstraße/Scheidgasse, Schweizerstraße/Winkelstraße bzw. Rüthenenstraße aus (vgl. Markierung). Die weitere Siedlungsentwicklung orientiert sich an den Hauptverkehrsachsen bzw. den räumlichen sicht- und erlebbaren Strukturen (z.B. Ehbach) bzw. den landwirtschaftlichen Strukturen und diesbezüglichen raumrelevanten Plänen (Landesgrünzone). Die betriebliche Entwicklung an der Koblacherstraße hat ihren Ausgang in der Fischzucht Güfel (Bestand seit den 1960er Jahren) und dem Bau der Landesstraße in den 1970er Jahren. Erste betriebliche Nutzungen finden sich seit den 1980er Jahren.

Entwicklung der Bebauung 1950-1980-2022



Quelle: Vorarlberg Atlas

Die rasante Entwicklung als attraktiver Wohnstandort zeigt sich auch in der Betrachtung der Veränderung des Gebäude- und Wohnungsbestands im Bezirks- und Bundeslandvergleich (ca. doppelt so hoch).

Neben der kath. Pfarrkirche Hl. Agatha und dem Pfarrhof im Zentrum der Gemeinde stehen auch ein Bauernhaus an der Hadeldorfstraße sowie ein Wohnhaus, ehem. Dogana an der Schweizerstraße unter Denkmalschutz. Darüber hinaus bestehen am Friedhof noch zwei Kriegerdenkmäler.

3.4.3. Gemeinnütziger Wohnbau und allf. Potentialflächen

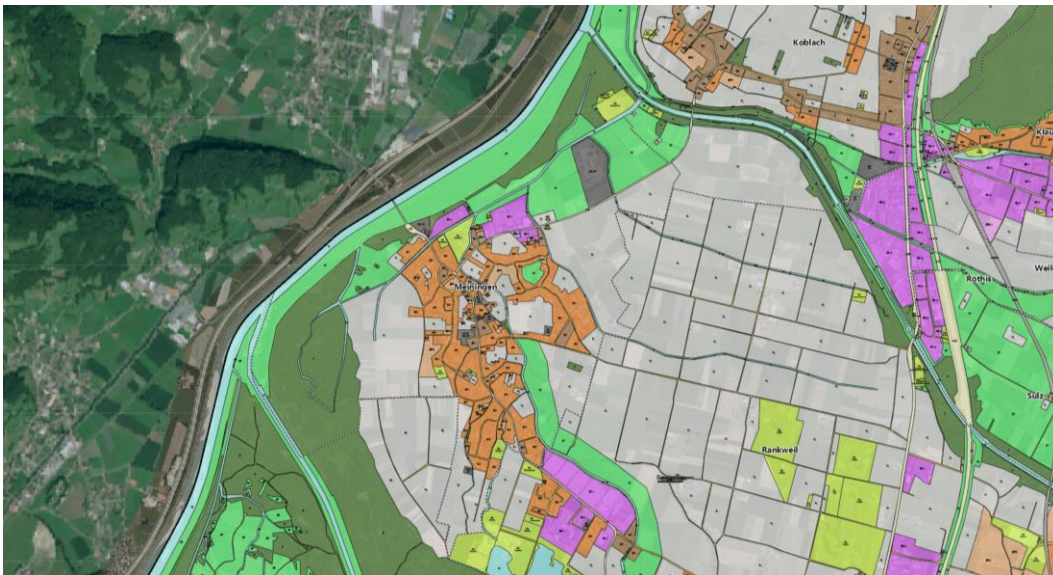
Im Gemeindegebiet von Meiningen bestehen folgende gemeinnützige Wohnbauten:

- Kirchefeldstraße 10 (Neubau), 12, 14 („alte Zollhäuser“) – VOGEWOSI mit 24 Wohnungen in Summe (12 Neubau)
- Herrengasse 2, 4 – Wohnbauselbsthilfe mit 12 Wohnungen
- Schweizerstraße 79 – Alpenländische Heimstätte mit 6 Wohnungen
- Winkelstraße 3 – Wohnbauselbsthilfe (in Vorbereitung) mit 14 Wohnungen

Darüber hinaus bietet die Gemeinde Meiningen ein Angebot für altersgerechtes Wohnen mit 6 Wohneinheiten im Haus der Margit Koch Stiftung.

Der Anteil des Dauersiedlungsraumes an der Katasterfläche der Gemeinde Meiningen liegt mit 391 ha bzw. ca. 73 % deutlich über dem Durchschnitt des politischen Bezirks Feldkirch mit ca. 41 %. Nahezu die Hälfte der Flächen kann landwirtschaftlichen Grundflächen zugeordnet werden (ca. 47 %), Waldflächen machen weitere ca. 19 % aus.

Flächenwidmungsplan der Gemeinde Meiningen



Derzeit (zum Stand der letzten Erhebungen 2020) sind in der Gemeinde Meiningen 99,4 ha als Baufläche gewidmet. Weitere 8,7 ha sind als Bauerwartungsfläche ausgewiesen. In Betrachtung der Zeitreihe 1999-2023 haben die Bauflächen um 9,32 ha (10,3 %) zugenommen, was leicht über dem Durchschnitt liegt (vgl.



Raumbeobachtung Vorarlberg). In der Gemeinde Meiningen sind 35,5 % der gewidmeten Bau(erwartungs)flächen ungenutzt (Durchschnitt Vorarlberg 30,7 %), in der Widmungskategorie Baufläche-Wohngebiet stehen demnach noch ca. 26 ha als Reserveflächen zur Verfügung. Als relevante Bauerwartungsflächen sind die Flächen an der Wiesenstraße sowie südlich der Winkelstraße zu nennen.

Bauflächenreserven 2020



Quelle: AdVLR

3.4.5. Bauflächenbedarf

Bei einer angenommenen Bevölkerungszahl von ca. 2.700 für das Jahr 2033 ergibt sich ein Zuwachs von 276 Personen gegenüber dem Jahr 2023. Unter Bezugnahme auf rund 61 ha gewidmete und genutzte Bauflächen für Wohnzwecke (ohne Betriebsgebiet) beträgt die durchschnittlich genutzte Baufläche pro Person ca. 250 m². Somit ergäbe sich für die angenommenen zusätzlichen 276 Einwohner bis zum Jahr 2033 ein Bedarf an Bauflächen für Wohnzwecke im Ausmaß von ca. 7 ha. Diesbezüglich ist anzumerken, dass dies lediglich den linearen Bevölkerungszuwachs darstellt und die tatsächliche Entwicklung des Bodenmarktes (Flächenverfügbarkeit) und in weiterer Folge der Bauflächenbedarf (kleinere Wohnformen) davon aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren vermutlich abweichen wird. Die je Einwohner theoretisch zur Verfügung stehenden ca. 250 m² sind darüber hinaus wenig zukunftstauglich und stellen kein realistisches Szenario für die weitere Entwicklung dar.



Bezogen auf die vorhandenen Bauflächenreserven (Wohn- und Mischgebiet) im Ausmaß von ca. 28 ha ergibt sich – unter der unrealistischen Annahme einer Mobilisierung der Reserveflächen und bei gleichbleibender durchschnittlicher Baufläche/EW – eine mögliche Bevölkerungszunahme um 1.120 Einwohner ohne die Notwendigkeit der Widmung zusätzlicher Bauflächen. Die Gemeinde Meiningen könnte demnach bei Ausnützung der vorhandenen Bauflächenreserven und gleichbleibender Dichte in den nächsten 10 Jahren um ca. 46 % wachsen.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird auch in der Gemeinde Meiningen langfristig sinken. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,3 und einer Bevölkerungszahl von 2.700 Personen für das Jahr 2033 würde dies rund 1.170 Haushalte und damit eine Zunahme um ca. 210 Haushalte gegenüber dem Jahr 2021 bedeuten.

3.4.6. Siedlungsstrukturelle Anforderungen

Die Gemeinde Meiningen zeichnet sich durch einen überwiegend kompakten Siedlungskörper aus, wobei größere Freiflächen im Siedlungsverbund die Struktur auflockern und damit maßgeblich zur Qualität des Wohnstandortes beitragen. Die äußeren Siedlungsränder, die im Wesentlichen über naturräumliche Kriterien vorgegeben sind, wurden seit dem Jahr 2012 beibehalten und erfolgten keine Ausweitungen. Zersiedelungsansätze sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht gegeben bzw. auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Die Gemeinde ist in den letzten Jahrzehnten insbesondere bezogen auf die Bevölkerung aber auch den Flächenverbrauch betreffend im Bezirks- und Bundeslandvergleich überdurchschnittlich gewachsen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Siedlungs- und Bauentwicklung auf Gemeindeebene war in den vergangenen Jahren eine leichte Stagnation der Flächenbeanspruchung zu erkennen, wobei dies bislang vorrangig auf die finanziellen Bedingungen zurückzuführen ist und weiterhin Verbesserungspotentiale hinsichtlich eines bodensparenden Umgangs mit Grund und Boden bestehen.

Im Gemeindegebiet bestehen insbesondere für Wohnzwecke noch erhebliche Flächenreserven. Die Verdichtungs- und Mobilisierungspotentiale sind auszuloten und ungenutzte Flächen einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Unstrittig ist aber, dass trotz der großen Bauflächenreserven aufgrund der Eigentumsverhältnisse künftig nur ein Teil der Flächen zur Verfügung stehen wird und dies in die Überlegungen zur Siedlungsentwicklung miteinfließen muss. Einer Entwicklung der langfristigen Flächenreserven (dzt. Freiflächen) ist aber jedenfalls eine gesamtheitliche Betrachtung voranzustellen.

Besonders im zentralen Gemeindegebiet sind infrastrukturelle Voraussetzungen und eine entsprechende Flächenvorsorge zu beachten. Auch Nachnutzungsmöglichkeiten von minder genutzten Wohnformen sind zu untersuchen. Für die betriebliche Entwicklung ist über die Reserveflächen südlich der Koblacherstraße ausreichendes Entwicklungspotential gegeben, wobei auf eine behutsame und qualitätsvolle Entwicklung zu achten sein wird.



In der Gemeinde Meiningen wird zur Bewältigung der siedlungsentwicklungspolitischen Herausforderungen eine Systematik entwickelt, um geeignete Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. soziale Infrastruktur, gemeinnütziger Wohnbau) zu finden. Hierfür werden Kriterien definiert, die diese Flächen erfüllen müssen, damit sie für eine Entwicklung in Frage kommen. In weiterer Folge sollen diese Flächen durch bodenpolitische und hoheitliche Maßnahmen (u.a. Festlegung als Vorbehaltsfläche) für eine entsprechende Verwendung nach Bedarf und Möglichkeit gesichert werden. Zum Beispiel sollen bei Neuwidmungen von Bauflächen ab vier Wohneinheiten zumindest 50 % der Wohnnutzflächen (aufgerundet auf ganze Wohneinheiten und mindestens zwei Wohneinheiten) gemeinnützig oder gefördert ausgeführt werden und durch die Gemeinde vergeben werden können.

3.5. Freiraum und Landschaft

3.5.1. Prägende Landschaftsräume

Das Orts- und Landschaftsbild wird maßgeblich durch die das Siedlungsgebiet umgebenden sowie die innerhalb bestehenden Freiflächen bestimmt. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich (Übergang Richtung Auwald am Rhein) und östlich (Übergang Richtung Rankweiler Ried) des Siedlungsgebiets besonders prägend.

Blick auf das Gemeindegebiet von Meiningen (2019)



Quelle: Schrägluftbilder Raumplanung/Land Vorarlberg

Ein in besonderem Maß erlebbares lineares Element ist der Ehbach, der sich nahezu parallel zur Hauptverkehrsachse der Schweizerstraße durch das Gemeinde- und Siedlungsgebiet zieht. Bis in die 1950er Jahre war der Verlauf natürlich ausgeprägt, in weiterer Folge erfolgte eine Begradigung. Begleitmaßnahmen zur Renaturierung und Aufwertung werden seitdem nur zögerlich umgesetzt und sind



zukünftig stärker zu forcieren. Erwähnenswert ist aber jedenfalls die Umsetzung eines öffentlich zugänglichen Begleitweges in großen Teilen am orografisch rechten Ufer.

Auch die sich durch das gesamte Gemeindegebiet ziehenden Freiflächen (z.B. Bleichgut, Lukasfeld, Jonasweg) tragen maßgeblich zur Wohnqualität bei. Gleichzeitig stellen sie langfristige Reserveflächen für die (innere) Siedlungsentwicklung dar.

3.5.2. Raumbedeutsame Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzbereiche

Für diverse Bereiche im Gemeindegebiet bestehen Schutzerfordernisse bzw. Nutzungsbeschränkungen, welche für die räumliche Entwicklung der Gemeinde zu beachten sind.

Große Teile des Gemeindegebiets liegen innerhalb der **Landesgrünzone**. Diese Flächen sind derzeit als Freifläche Landwirtschaftsgebiet und Freifläche Freihaltegebiet gewidmet bzw. als forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald) ersichtlich gemacht. Darüber hinaus ist entlang des Rheins bzw. im südlichen Bereich des Ehbachs die **Blauzone** ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet sind auf insgesamt 79 ha **Biotopflächen** ausgewiesen (ca. 15 % der Gemeindefläche). Es kommen folgende Biotoptypen vor:

- Auen- und Quellwälder
- Pfeifengras-Streuwiesen
- anthropogene Stillgewässer
- Hochstauden- und Hochgrasfluren
- Grünland feuchter bis nasser Standorte
- Röhrichte
- Feldgehölze, Hecken, Gebüsche

Vor allem durch die Streuwiesenbiotope besitzt die Gemeinde eine hohe Anzahl von seltenen und bedrohten Pflanzenarten, denen auch eine artenreiche und bedrohte Vogelfauna gegenübersteht (vgl. Gemeindebericht Biotopinventar, 02/2023). Diese, vereinzelt im Siedlungsgebiet gelegenen bzw. daran anschließenden, Flächen sind über den Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau als Naturschutzgebiete verordnet.

Im Gemeindegebiet dominieren lt. Waldentwicklungsplan **Auwälder** mit Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen.

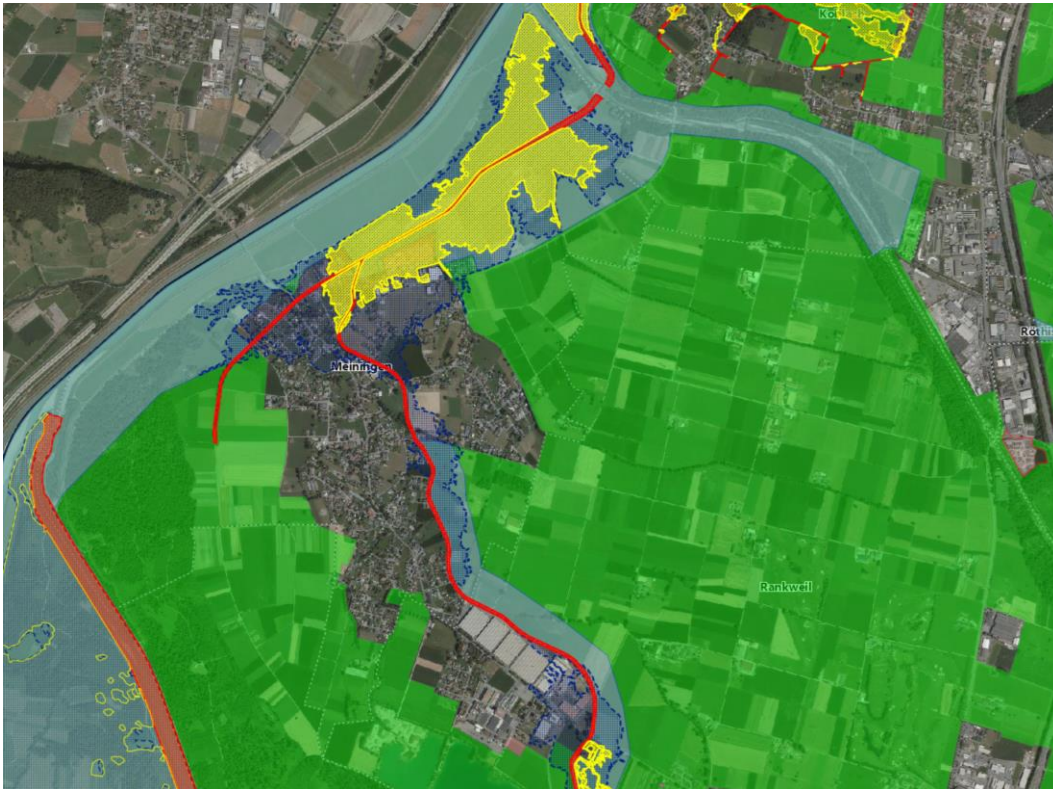
Als **archäologische Fundzone** ist der Bereich rund um die Pfarrkirche hl. Agatha ausgewiesen.

Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinverbauung sind im Gemeindegebiet von Meiningen nicht ausgewiesen. Gemäß **Bundeswasserbauverwaltung** sind für den Ehbach sowie den Ehbach-Kanal rote



Gefahrenzonen ausgewiesen. Nördlich der Koblacherstraße liegen weite Teile des Betriebsgebietes innerhalb einer gelben Gefahrenzone. Größere Bereiche im nördlichen Gemeindegebiet bzw. entlang des Ehbachs sind darüber hinaus von einer HQ300-Abflusszone berührt.

Beschränkungszonen



Quelle: Vorarlberg Atlas (03/2024)

3.5.3. Erholungs-, Sport- und Freizeiträume

Im Gemeindegebiet finden sich verschiedene bedeutsame Erholungsstrukturen. Diese verteilen sich auf größere zusammenhängende Waldflächen (Auwald) sowie kleinere punktuelle Örtlichkeiten und informelle Spiel- und Erholungsräume im Gemeindegebiet (z.B. Zauberwald, Büchereihecke, Illspitz, Spielplatz Güfel, Waldkindergarten). Daneben bestehen offizielle Spielplätze beim Sportplatz, der Volksschule sowie im Tannenfeld (vgl. Spielraumkonzept der Gemeinde Meiningen, 2015).

3.5.4. Anforderungen an die Freiraumentwicklung

In der zukünftigen Freiraumentwicklung ist ein besonderer Fokus auf die Nutzbarkeit und den Erhalt der raumbedeutsamen Landschaftselemente zu legen (insb. Erholungsräume wie den Auwald oder innerörtliche Aufenthaltsräume). Der Ebbach soll in diesem Sinne als wesentlicher Grünzug in seiner Aufenthaltsqualität gestärkt werden. Eine wesentliche Herausforderung ergibt sich in Bezug auf die noch



bestehenden innerörtlichen Freiräume, die überwiegend von Bauflächen umschlossen sind und langfristig Reserveflächen für die bauliche Entwicklung darstellen. Gleichzeitig sind diese landschaftsprägend und stellen einen wertvollen Beitrag zur Qualität der Gemeinde dar, sodass entsprechende Konzeptionen und Strategien zu überlegen sind, um auch hinkünftig noch ausreichend innerörtliche Grünflächen und den Handlungsspielraum der Gemeinde zu erhalten.

3.6. Wirtschaft

3.6.1. Betriebs- und Beschäftigungsstruktur

Für das Jahr 2021 verzeichnet die Statistik Austria in der Gemeinde Meiningen insgesamt 151 Arbeitsstätten mit unselbständig Beschäftigten. Der Großteil (70 %) betrifft dabei den tertiären Sektor. In diesen 151 Arbeitsstätten sind 628 Personen beschäftigt, wobei neben kleineren Betrieben auch Arbeitsstätten mit mehr als 20 Beschäftigten deutlich vertreten sind (226). Neben dem tertiären Sektor (366 Beschäftigte) spielt auch der sekundäre Sektor (208 Beschäftigte) eine gewisse Rolle. Im primären Sektor sind lediglich 54 Beschäftigte tätig. Die Herstellung von Waren bzw. der Handel sind als Abschnitte mit den meisten Beschäftigten zu erwähnen. Die Beschäftigungsdichte in der Gemeinde Meiningen liegt mit 0,26 deutlich unter dem bezirksweiten Schnitt und verdeutlicht damit den Stellenwert als Wohngemeinde.

3.6.2. Pendlerströme

Für die Gemeinde Meiningen liegt die Zahl der erwerbstätigen Personen am Wohnort bei 1.244. 1.067 Personen sind Auspendler, demgegenüber stehen 388 Einpendler (Statistik Austria, 2021). Mit ca. 86 % ist der Auspendleranteil verhältnismäßig hoch. Feldkirch (195), Rankweil (146) und Götzis (67) sind die Gemeinden mit den meisten Auspendlern, wobei auch das Ausland mit 255 Auspendlern weit vorne rangiert. Dies resultiert in relativ vielen Arbeitswegen und Verkehrsströmen mit einer entsprechenden Beanspruchung der Verkehrsräume.

3.6.3. Betriebsstandorte und Entwicklungspotentiale

In der Gemeinde Meiningen finden sich aktuell 10,3 ha an gewidmeten Betriebsgebietsflächen (Bauflächenreserven 2020, AdVLR). 8,6 ha davon sind genutzt, 1,8 ha sind als ungenutzt kategorisiert. Die betrieblichen Nutzungen konzentrieren sich auf die Flächen an der Koblacherstraße bzw. am Äueleweg. Die größten Flächenreserven bestehen südlich der Koblacherstraße im Bereich der Gp 2895/11 und 2895/13. Angrenzend finden sich hier auch zwei größere als Bauerwartungsfläche gewidmete Bereiche. Für den westlich anschließenden Bereich ist vorgesehen, eine Bautiefe von der Koblacherstraße aus für gewerbliche Entwicklungen freizuhalten (vgl. auch regREK Vorderland-Feldkirch). Weiter Richtung Kreuzungsbereich Schweizerstraße/Koblacherstraße sollen Mischnutzungen mit kleinteiligen gewerblich/betrieblichen Nutzungen umgesetzt werden.



3.6.4. Land- und Forstwirtschaft

In Bezug auf die o.a. Zahl der Beschäftigten spielt der primäre Sektor und damit die Land- und Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle (11 Betriebe). Aufgrund der Vielzahl und Größe der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet ist aber jedenfalls eine Bedeutung gegeben. Von 425 ha bewirtschafteter Fläche fallen ca. 33 % auf Almen und Bergmähder und je ca. 22 % auf Wald und Ackerland. Hauptsächliche Anbauart ist neben Silomais Weizen und Klee gras. Neben der Hühnerhaltung ist auch die Rinderhaltung zu erwähnen.

Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden liegen die Bodenklimazahlen zwischen 5 und 77 (Mittelwert 53). Die Flächen Richtung Rhein (tw. Überschwemmungsgebiet) sowie im südöstlichen Gemeindegebiet östlich des Ehbachs (tw. Streuwiesen) weisen teilweise niedrigere Ertragsfähigkeiten auf. Im westlichen und nordöstlichen Gemeindegebiet sowie auch auf den innerörtlichen Freiflächen finden sich höhere Bodenklimazahlen.

3.6.5. Tourismus

In der Gemeinde Meiningen bestehen derzeit keine Beherbergungsbetriebe. Der Tourismus wird daher aus heutiger Sicht als nicht relevant für die Gemeindeentwicklung angesehen. Allenfalls ist in Zukunft auf geänderte Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen.

3.6.6. Räumliche Anforderungen an die Wirtschaftsentwicklung

Die Gemeinde Meiningen liegt grundsätzlich etwas isoliert im Talboden des südlichen Rheintales, weist aber trotzdem eine gute Vernetzung mit dem Umfeld auf. In Verbindung der geringen Beschäftigungsdichte mit den vorhandenen betrieblichen Reserve- und Entwicklungsflächen ergibt sich ein Entwicklungsspielraum und -potential aber auch ein Handlungserfordernis zur Stärkung des Betriebsstandortes. Auch wenn in wirtschaftlicher Betrachtung die Landwirtschaft eine eher untergeordnete Rolle einnimmt, ist dieser Wirtschaftszweig aufgrund der großräumig vorhandenen Freiflächen für die Zukunft im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen von wesentlicher Bedeutung und ergibt sich eine hohe Priorität für die langfristige Flächensicherung.

3.7. Verkehr und Mobilität

3.7.1. Straßennetz

Die L52 Schweizerstraße sowie die L55 Koblacherstraße stellen die Hauptverkehrsru ten im Gemeindegebiet und die Verbindungsachsen Richtung Koblach im Nordosten, Rankweil bzw. Feldkirch im Süden sowie auch in die Schweiz dar. Insbesondere der Durchzugsverkehr auf der Schweizerstraße wird seitens der Bevölkerung als störend und belastend empfunden. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind anzudenken. Abseits der Hauptverkehrsru ten ist hinsichtlich der Sammel- und Anliegerstraßen keine wesentliche Problematik festzustellen, wobei auf entsprechende



Querschnitte und Ausführungen Wert zu legen ist (z.B. Abstand Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrswegen bzw. Bombierung).

3.7.2. Rad- und Fußwegenetz

Die räumlichen und topografischen Gegebenheiten begünstigen grundsätzlich den Rad- und Fußwegeverkehr. Abseits der Hauptverkehrsrouten bietet das Straßennetz attraktive Verbindungen, wobei Querungen insbesondere der Schweizerstraße Herausforderungen darstellen und diesbezüglich Verbesserungspotential besteht. Eine qualitative Aufwertung wäre ein durchgehender Begleitweg entlang des Ehbaches.

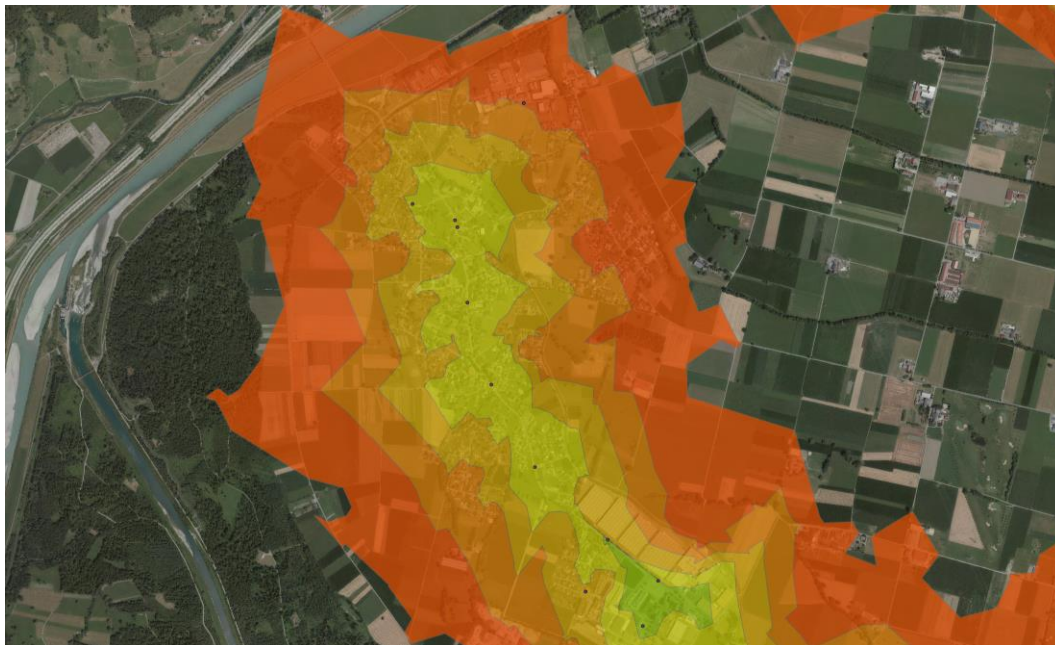
3.7.3. Öffentliches Verkehrsnetz

In der Gemeinde Meiningen verkehren die Landbusse Nr. 425 und 450. Die ÖV-Haltestellen konzentrieren sich im Gemeindegebiet von Meiningen auf die Hauptverkehrsrouten Schweizerstraße und Koblacherstraße. Die zentralen Siedlungsbereiche entlang der Schweizerstraße verfügen demnach über eine bessere Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und weisen entsprechend der Klassifizierung nach ÖPNV-Güteklassen eine gute ÖV-Erschließung auf (Güteklasse D, städtisch/ländlich). Die dahinterliegenden Siedlungsbereiche sind einer sehr guten bis guten Basiserschließung (Güteklassen E-F, ländlich) zuzuordnen. Das östliche Siedlungsgebiet (Rüthenenstraße, Feldstraße) weist eine Basiserschließung (Güteklasse G) auf.

Eine fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen ist grundsätzlich aufgrund der kompakten Siedlungsstruktur weitgehend gegeben, hinsichtlich der Intervalle und regionalen Vernetzung ist gegebenenfalls ein Verbesserungspotential zu untersuchen.



ÖPNV-Güteklassen

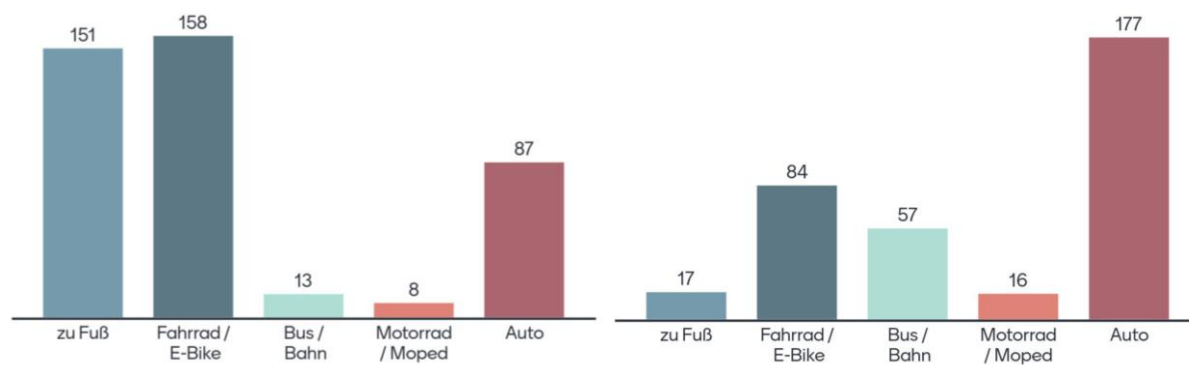


Quelle: austriatech (2023), Bearbeitung FALCH

3.7.4. Mobilitätsverhalten (Stichprobe)

Im Zuge einer im Rahmen der Bürgerbeteiligung durchgeführten Onlineumfrage wurde im Herbst 2023 unter anderem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung stichprobenartig abgefragt. Hinsichtlich des innerörtlich bzw. regional bevorzugten Verkehrsmittels konnten die insgesamt 201 Teilnehmenden jeweils bis zu drei Mobilitätsformen wählen. Innerorts werden die Wege demnach vorrangig zu Fuß und mit dem Fahrrad zurückgelegt. Der öffentliche Verkehr spielt für die Mobilität im Gemeindegebiet keine Rolle. Wege in der Region werden vorrangig mit dem Auto zurückgelegt, wobei auch dem Fahrrad eine entsprechende Wertigkeit zukommt.

Auszug Onlineumfrage (innerorts, regional)



Quelle: eigene Erhebungen FALCH



3.7.5. Anforderungen betreffend Mobilität

Bedingt durch die Verkehrsströme und die Struktur der Gemeinde verläuft eine Vielzahl der täglichen Wege über die Schweizerstraße. Durch diese Beanspruchung entstehen gewisse Anforderungen an die Ausgestaltung und Sicherheit des Verkehrsraumes insbesondere im Ortszentrum sowie die Prüfung eines möglichen Umgangs mit der Verkehrsbelastung. Auch die weitere Attraktivierung des ÖPNV-Netzes wird diesbezüglich zu untersuchen sein.

3.8. Soziale Infrastruktur

3.8.1. Lokale Versorgungsstruktur und funktionale sozialräumliche Verflechtung der Gemeinde

Die funktionalen Verflechtungen einer Gemeinde ergeben sich aus deren Versorgungsfunktion für das Umland d.h. ob und inwieweit sie Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden übernimmt bzw. ob und inwieweit sie von anderen Gemeinden abhängig ist. In der Raumplanung wird die funktionale Verflechtung anhand der Zentralitätsstufe einer Gemeinde indiziert. Je höher die Zentralitätsstufe ist, desto vielfältiger sind die Einrichtungen in diesem Ort und desto größer ist auch sein Einzugsgebiet. Die Gemeinde Meiningen wird der Zentralitätsstufe II zugeordnet, was einer geringen Zentralität mit intakter Nahversorgung entspricht. Die Bezirkshauptstadt Feldkirch liegt ca. 8 km südöstlich von Meiningen und ist innerhalb von 15 Minuten zu erreichen. Die Landeshauptstadt Bregenz befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 km und ist in ca. 25 Minuten zu erreichen. Die funktionalen Verflechtungen der Gemeinde mit regional bedeutenden Zentren ergibt sich aus deren Ausstattung, welche in der folgenden Tabelle dargestellt ist.

	Meiningen	Feldkirch	Bregenz
Zentralörtliche Einrichtungen und Dienste			
Bezirkshauptmannschaft		x	
Bezirksgericht/Arbeitsgericht		x	
Standesamt		x	
Polizeiinspektion	Rankweil/Sulz		
Finanzamt		x	
Vermessungsamt		x	
Arbeitsamt		x	
Postamt	Rankweil		
Soziale Einrichtungen			
Kindergarten	x		
Altersheim	Rankweil		
Pfarramt	x		
Bildungs- und Kultureinrichtungen			



Volksschule	x		
Hauptschule	Rankweil		
Sonderschule	Rankweil		
Polytechnischer Lehrgang	Rankweil		
Berufsbildende Pflichtschule		x	
Berufsbildende Höhere Schule	Rankweil		
Allgemeinbildende Höhere Schule		x	
Landwirtschaftliche Lehranstalt		Hohenems	
Erwachsenenbildung, Volkshochschule	Rankweil		
Bücherei	x		
Museum	Rankweil		
Veranstaltungsräume	x		
Theater		x	
Kino		Hohenems	
Gesundheitseinrichtungen			
Krankenanstalt	Rankweil		
Gesundheitsvorsorge/Nachbehandlung		x	
Praktischer Arzt	x		
Facharzt für Augenheilkunde	Rankweil		
Facharzt für Frauenheilkunde	Rankweil		
Facharzt für Innere Medizin	Rankweil		
Facharzt für Kinder und Jugendheilkunde	Rankweil		
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie		x	
Facharzt für Zahn, Mund u. Kieferheilkunde	Rankweil		
Facharzt für Logopädie	Rankweil		
Physiotherapeut	x		
Apotheke	Rankweil		
Stelle der Gebietskrankenkasse		x	
diverse zentralörtliche Einrichtungen			
Kammer für Arbeiter und Angestellte		x	
Kammer für gewerbliche Wirtschaft		x	
Landwirtschaftskammer			x
Rechtsanwalt/Notar	Rankweil		
Wirtschaftstreuhändler	Rankweil		
Zivilingenieur/Architekt	Brederis		
ÖBB Bahnhof mit internat. Verbindung	Rankweil		
sonstige Versorgungseinrichtungen			
Betriebe f. tägl. Bedarf/Nahversorgung (Lebensmittel, Hygieneartikel, Benzin etc.)	x		



Betriebe f. regelm. wiederkehrenden Bedarf (Kleidung, Parfümerie, Blumen etc.)	x		
Betriebe f. period. wiederkehrenden Bedarf (Möbel, Auto, Installationen etc.)	x		
regelm. in Anspruch genommene Dienstleist. (Friseur, Taxi etc.)	x		
Banken und Geldinstitut	x		
Versicherung	Rankweil		
Hotel und Gastgewerbe	Rankweil		
Camping mit Wintercamping		x	
Tischlerei	x		
Sport- und Freizeiteinrichtungen			
Sportplatz	x		
Turnhalle	Rankweil		
Freibad		x	
Seebad/Weiher		x	
Tennisplätze	Rankweil		
Tennishalle	Rankweil		
Eislaufplatz	Rankweil		
Minigolf		x	
Kegelbahn	Koblach		

x = Einrichtung(en) vorhanden

Quelle: eigene Erhebungen

Die Gemeinde Meiningen weist eine Basisinfrastruktur an Gemeinbedarfseinrichtungen und Nahversorgung auf. Das erweiterte Versorgungsangebot auf regionaler Ebene ist daher von besonderer Bedeutung.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung sind Ärzte vor allem in der Nachbargemeinde Rankweil vorzufinden. In Meiningen selbst sind nur ein Allgemeinmediziner und ein Physiotherapeut verortet. Im Bereich der Bildungseinrichtungen verfügt Meiningen über einen Kindergarten und eine Volksschule. Sonstige Bildungseinrichtungen sind in der Bezirkshauptstadt Feldkirch bzw. in nahegelegenen Gemeinden wie Rankweil, Götzis oder Hohenems zu finden.

Im Bereich Verwaltung und öffentliche Einrichtungen verfügt die Gemeinde Meiningen über ein Gemeindeamt eine Bücherei sowie ein Feuerwehrhaus. Der nächste Polizeiposten ist in der Gemeinde Rankweil zu finden.

Öffentliche Aufenthaltsräume sind im Gemeindegebiet vorrangig durch bestehende Spielplätze bzw. den Jugendtreffpunkt gegeben. Erweiterte Freizeit- und Kultureinrichtungen befinden sich darüber hinaus in Rankweil.



3.9. Technische Infrastruktur

Meiningen ist die einzige Gemeinde Vorarlbergs, die über keine zentrale Wasserversorgung verfügt, sondern über Hausbrunnen versorgt wird. Hinsichtlich der Erhaltung der Hausbrunnen ist wesentlich, dass eine Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen erfolgen kann, wenn pro Hausbewohner 51 m² Grundfläche zur Verfügung stehen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bestätigte, dass eine wasserrechtliche Bewilligung in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Da sich im Nordosten der Gemeinde ein Umspannwerk befindet, führen einige Hochspannungsleitungen durch das Gemeindegebiet. Eine erste führt vom Umspannwerk zu den Meininger Betriebsgebieten und führt dann weiter über den Rhein in die Schweiz hinein. Eine weitere führt kurz über das Gemeindegebiet und geht dann weiter über das Rankweiler Ried. Zwei weitere führen direkt vom Umspannwerk in die Gemeinde Koblach.

3.10. Klima

Die weltweiten klimatischen Veränderungen werden zunehmend auch in der Region bzw. in der Gemeinde Meiningen wahrnehmbar. Im Rahmen der Regio Vorderland-Feldkirch als Klimaanpassungsmodellregion (KLARI!) wurden bereits umfassende Erhebungen durchgeführt sowie Klimamodellsimulationen erarbeitet, um die künftigen Herausforderungen der Region abschätzen zu können und im Rahmen eines Umsetzungskonzeptes (Stand 2022) regionale Handlungsfelder zu definieren. Im Rahmen der Umsetzungsphase bis Dezember 2023 wurden bereits mehrfache Maßnahmen umgesetzt. Weiters ist die Region Teil einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) mit dem wesentlichen Ziel, die Treibhausgase durch gezielte Maßnahmen zu reduzieren und dabei insbesondere vorhandene Potentiale und Ressourcen zu nutzen und wurden auch hierzu Themenbereiche und Maßnahmen zur Umsetzung definiert (weiterführende Informationen und Details auf: <https://www.vorderland.com/klima>).

Auf lokaler Ebene wird eine Aufnahme in das e5-Landesprogramm zu untersuchen sein und ist die Gemeinde Meiningen bestrebt, neben der aktiven Beteiligung an regionalen Strategien auch im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmen für eine erfolgreiche Energie- und Klimaschutzpolitik auf örtlicher Ebene umzusetzen.

3.11. Ergebnisse des Planungsprozesses unter Beteiligung der Bevölkerung

3.11.1. Onlineumfrage

Im Rahmen der Bevölkerungsbeteiligung wurde zunächst eine Onlineumfrage durchgeführt, um ein erstes Stimmungsbild aus der Bevölkerung zur Ist-Situation sowie zu den Anforderungen an die künftige Gemeindeentwicklung abzurufen. Die Fragestellungen waren vor allem qualitativer Natur und richteten

- hoher Stellenwert einer umfangreichen Nahversorgung sowie die Nähe zu Natur und Naherholungsmöglichkeiten und einer guten Verkehrsanbindung
- künftiger Fokus auf Ortskernentwicklung und Angebotsschaffung von Dienstleistungen bzw. Geschäften
- Beachtung von Mobilitätsthemen und Erhalt der Grün- und Freiflächen

3.11.2. Arbeitsgruppen und Planungswerkstätte

FALCH Raumplanung · Raumwirtschaft



Fotos Planungswerkstätte



Quelle: FALCH

Aus den diesbezüglichen Bearbeitungen lassen sich folgende Erkenntnisse und Leitsätze ziehen:

- Die Gemeinde Meiningen ist idealer Wohn- und Lebensraum:

In Meiningen soll die hohe Lebensqualität langfristig gesichert werden. Die Gemeinde nutzt ihr hohes Standortpotential in direkter Nähe zum Grenzgebiet und dem verdichteten Siedlungsgefüge der Rheintalgemeinden. Gleichzeitig soll das öffentliche Leben durch entsprechende Maßnahmen gestärkt werden.

- Die Gemeinde Meiningen entwickelt sich nach innen:

Die Nähe zur Natur, die Landwirtschaft und der Hochwasserschutz wird in Meiningen geschätzt. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung offengehalten werden. Diese soll künftig größtenteils innerhalb der bestehenden äußeren Siedlungsränder erfolgen und vor allem auf Nachverdichtung und die Entwicklung von noch unbebauten Bauflächenreserven abzielen.

- Die Gemeinde Meiningen ist interessanter Wirtschaftsstandort:

Die Etablierung von wohnverträglichen Dienstleistungs- und Handelsbetrieben im Ortszentrum sowie eine moderate Betriebsgebietserweiterung im Bereich des bestehenden Betriebsgebietes an der Koblacherstraße wird angestrebt. Dazu soll Meiningen für Unternehmen attraktiver werden.

- Die Gemeinde Meiningen ist mobil:

Der motorisierte Individualverkehr soll künftig an Bedeutung verlieren und alternativen Mobilitätsformen mehr Raum bieten. Für die Sicherheit und zur Vermeidung von Lärmbelastung in der Gemeinde wird der öffentliche Verkehr gestärkt, attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen geschaffen und werden die bestehenden Verkehrsachsen entschleunigt. Dies darf allerdings nicht auf Kosten der Erreichbarkeit gehen.



3.12. SWOT-Analyse

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
Familienfreundliche Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Spielplätze) Gute Verkehrsanbindungen in alle Richtungen Vorhandener Natur- und Erholungsraum Reges Vereinsleben Erfolgreiche Betriebe Landwirtschaft Grünflächen Zentralgelegene Einrichtungen Dörflicher Charakter Aktive Dorfgemeinschaft mehrere Spielplätze	Kein Zentrum, keine entsprechenden Begegnungsräume Verkehr und Teilung der Gemeinde durch die Durchzugsstraße Keine Ampelgerechte Überquerung der Durchzugsstraße, nicht altersgerecht fehlende Gesundheitsdienstleistungen fehlender Wohnraum für junge Erwachsene und Pensionisten Im Allgemeinen fehlende Infrastruktur für älter werdende Bevölkerung Durchzugsverkehr Ausbaufähiger ÖPNV wenige Treffpunkte, Sozialräume, Freiflächen für Sport und Kreativität fehlende Gestaltung öffentlicher Räume mangelnde Verfügbarkeit von Räumlichkeiten für die Allgemeinheit kein Fokus auf Nachhaltigkeit in der Gemeinde
CHANCEN	RISIKEN
Möglichkeit zur Entwicklung eines oder zweier Dorfkerne Genügend Landwirtschaftsflächen zur Stärkung der Selbstversorgung Entwicklung des Betriebsgebiets Nutzung vorhandener Flächen und Räumlichkeiten für den Ausbau und das Angebot an sozialen Aktivitäten Neue Finanzierungsmöglichkeiten Nähe zur Schweiz (z.B. Kaufkraft) Ausbau Dorfkern	Vermehrte Abwanderung der jungen Erwachsenen durch fehlenden Wohnraum Aus Mangel an Alterswohnungen können Einfamilienhäuser nicht von der nächsten Generation bewohnt werden. Leerstände, bis die Enkelgeneration einzieht. weitere Zersiedlung Dezentralisierung Gefährdung der Zentrumsentwicklung durch Durchzugsverkehr Alte Denkmuster komplette Verbauung von Grünflächen im Ortsgebiet Ausdehnung der Siedlungsgrenzen Entwicklungen im Eigeninteresse Weniger Nicht-ökologische Landwirtschaft mangelnder Hochwasserschutz



4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN

Die in der Gemeinde Meiningen getroffenen räumlichen Festlegungen beruhen auf den einheitlichen Planzeichen für räumliche Entwicklungspläne, Juni 2021, Abteilung Raumplanung und Baurecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung. Die konkrete Abgrenzung ist dem Zielplan zu entnehmen. Nachstehend finden sich konkrete Erläuterungen dazu.

4.1. Abgrenzung des Siedlungsraumes

	<i>Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (Widmungsbestand)</i> Bestehendes, zusammenhängendes Siedlungsgebiet für Wohnnutzungen und wohnverträgliche Nutzungen wie Büros, kleinflächigem Handel, Dienstleistungen, emissionsarmes Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und dergleichen.
	<i>Betriebsgebiet (Widmungsbestand)</i> Bestehendes Siedlungsgebiet für (emittierende) Betriebe auf Basis bestehender Bauflächenwidmung sowie Industrie und sonstige betriebliche Nutzungen, jedoch nicht für mittel- oder großflächige Handelsbetriebe (EKZ, sonstige Handelsbetriebe).
	<i>Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) (Widmungsbestand)</i> Bestehende (überwiegend baulich nutzbare) Freifläche-Sondergebietswidmung für Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Stadion, Hallenbad, Reitstall, Sporthalle.
	<i>aktiver landwirtschaftlicher Betrieb</i> Bestehender landwirtschaftlicher Hof (Haupterwerbsbetrieb, insbesondere außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes, z.B. Aussiedlerhöfe), sofern dieser für die räumliche Entwicklung relevant ist (z.B. aufgrund von Emissionen, Bewirtschaftungsflächen).
	<i>sonstige Sondernutzung mit Bauwerken (ergänzendes Planzeichen)</i> fz ... Fischzucht gä ... Gärtnerei

4.2. Abgrenzung des Entwicklungsgebietes

	<i>kurzfristig für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen</i> Entwicklungsgebiete, die für eine bauliche Entwicklung innerhalb der nächsten 7 Jahre vorgesehen und geeignet sind. Schwerpunkt Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen. Umfasst sind vorwiegend bestehende Bauerwartungsflächen sowie für den kurzfristigen Bedarf vorgesehene Bauflächenentwicklungen (z.B. Siedlungsabrundungen, Bauflächeneinschlüsse) für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen.
	<i>mittelfristig für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen</i> Entwicklungsgebiete, die für eine bauliche Entwicklung in 8 bis 15 Jahren vorgesehen und geeignet sind. Schwerpunkt Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen. Umfasst sind noch



	nicht als Baufläche gewidmete Flächen (z.B. größere Bauflächeneinschlüsse, Siedlungsabrundungen).
	<i>für Betriebsgebiet</i> Kurzfristig vorgesehenes Siedlungsgebiet (bis 7 Jahre) für (emittierende) Betriebe sowie Industrie und sonstige betriebliche Nutzungen, jedoch nicht für mittel- oder großflächige Handelsbetriebe (EKZ, sonstige Handelsbetriebe).
	<i>Schwerpunkt Mischnutzungen (ergänzendes Planzeichen)</i> Entwicklungsgebiete, die vorwiegend für Mischnutzungen vorgesehen und geeignet sind (z.B. erdgeschoßig betriebliche Nutzung o.ä., reduzierte Wohnnutzung).

4.3. Abgrenzung der Entwicklungsmöglichkeit

	<i>dzt. Freiraumsicherung, langfristiges Entwicklungspotential für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen (ergänzendes Planzeichen)</i> Die Priorität liegt vorrangig auf einer Freihaltung, da der gesamthafte Bedarf nicht gegeben ist. Grundsätzlich handelt es sich aber um potentielle Entwicklungsgebiete die unter entsprechenden Voraussetzungen und begleitenden Umlegungsverfahren o.ä. inkl. Entwicklungsvereinbarungen (insb. iZm Maßnahmen nach § 38a RPG) einer baulichen Entwicklung zugeführt werden können. Vorgezogene Entwicklungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
--	---

4.4. Abgrenzung des Siedlungsrandes

	<i>Mittelfristiger Siedlungsrand</i> Wichtiger mittelfristiger Siedlungsrand, der nicht durch eine bauliche Entwicklung (Bauflächenwidmung) überschritten werden darf. Als Planungszeitraum gilt 8 bis 15 Jahre ab REP-Gemeindevertretungsbeschluss. Geringfügige Siedlungsarrondierungen und kleinräumige Überschreitungen im Grenzbereich der Siedlung sind auf Basis einer positiven raumplanungsfachlichen Beurteilung und unter besonderer Berücksichtigung von erhaltenswerten Freiräumen im begrenzten Ausmaß zulässig (bis ca. 200 m²) sofern kein eigenständiger Bauplatz geschaffen wird.
	<i>Rücknahme auf alternativen Siedlungsrand prüfen (ergänzendes Planzeichen)</i> Alternativer Siedlungsrand, der die derzeitige Bauflächenabgrenzung wiedergibt und für den Fall Anwendung findet, dass die Schutzgebiete und Biotopflächen im betreffenden Bereich an der Ilgenstraße weiterhin Gültigkeit und Bestand haben.



4.5. Abgrenzung des Freiraumes

Freiraum	
	<i>Öffentlicher Freiraum (Bestand)</i> Öffentlich zugänglicher Freiraum innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes, z.B. Park(anlage), Sportplatz, Spielplatz. Umfasst sind bestehende Freiraumnutzungen unabhängig einer allfälligen entsprechenden Flächenwidmung sowie gewidmete aber noch nicht entsprechend genutzte Flächen. fh ... Friedhof öf ... öffentliche Flächen sf ... Sport- und Freizeiteinrichtung, öffentlich zugänglicher Freiraum innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes (Sportplatz)
	<i>Öffentlicher Freiraum (Planung)</i> Vorgesehener öffentlich zugänglicher Freiraum innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes, z.B. Park(anlage), Sportplatz, Spielplatz. Umfasst sind vorgesehene Freiraumnutzungen. sf ... Sport- und Freizeiteinrichtung, öffentlich zugänglicher Freiraum innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes öf ... öffentliche Flächen
	<i>Grünzug, -verbindung (Bestand)</i> Verbindende Frei- und Grünräume, Freiräume zwischen Siedlungen (Grünkorridor, -gürtel, -verbindung), Grünpuffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen und gewässerbegleitender Freiraum.
	<i>Grünzug, -verbindung (Planung, ergänzendes Planzeichen)</i> Grünpuffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
	<i>Bedeutender innerörtlicher Freiraum Siedlungsfreiraum</i> Größerer Freiraum innerhalb des Siedlungsgebietes, dessen Priorität auf einer Freihaltung liegt. Allenfalls im Anschluss an bestehende Bauflächenwidmungen kann ein kleinräumiges Abweichen durch Arrondierungen ermöglicht werden.
	<i>produktionsorientierte Landbewirtschaftung</i> Flächen für die produktionsorientierte Landbewirtschaftung und die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsgebietes (vorrangig Landesgrünzone).

4.6. Abgrenzung zum Orts- und Landschaftsbild

Orts- und Landschaftsbild	
	<i>Wertvolles bauliches Objekt/Ensemble</i> Denkmalgeschütztes Gebäude und wertvolles Gebäude inkl. umgebendem Freiraum Wohnhaus, ehem. Dogana



	• Pfarrhof • kath. Pfarrkirche hl. Agatha • Bauernhaus • Kriegerdenkmal
	<i>Hochwertiges Landschaftsbild</i> Landschaftsraum mit hochwertigem Landschaftsbild; Gelände, Allee, Feldgehölze, Waldrand u.dgl.

4.7. Abgrenzung der Versorgung und des Gemeinbedarf

	<i>Ortskerne und Siedlungsschwerpunkte</i> Multifunktionale Ortskerne: Stadtkern, Stadtteilzentrum, Dorfzentrum, Quartierszentrum u.dgl.
	<i>Quartiersentwicklungskonzept erstellen</i> Das Ortszentrum ist im Zuge einer Mobilisierung mit einem Quartiersentwicklungskonzept und einem für die Nachbarschaft verbundenen Mehrwert zu entwickeln (Dienstleistungsangebot, Freiflächen etc.) Die Freifläche nördlich der Herrengasse (Lukasfeld) stellt langfristiges Entwicklungspotential dar. Ein Quartiersentwicklungskonzept ist damit in Zusammenhang jedenfalls verpflichtend zu erstellen (Ausnahme kleinräumige randliche Anpassungen und vorgezogene Entwicklungen ohne Widerspruch zum Gesamtkonzept).
be	<i>Gemeinbedarfseinrichtung (Bestand)</i> Standort von Gemeinbedarfseinrichtung; Bildungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Infrastruktureinrichtungen u.dgl. be ... Bildungseinrichtung ev ... Entsorgung und Versorgung ko ... konfessionelle Einrichtung öv ... öffentliche Verwaltung und Dienstleistung rs ... Rettungs- und Sicherheitseinrichtung se ... soziale Einrichtung
be	<i>Gemeinbedarfseinrichtung (Planung)</i> Standort von geplanter Gemeinbedarfseinrichtung; Bildungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Infrastruktureinrichtungen u.dgl. be ... Bildungseinrichtung
v	<i>Gemeinbedarfseinrichtung (Planung, ergänzendes Planzeichen)</i> Vorrang für zentrumsaffine Nutzungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen. Diesbezüglich Prüfung auf mögliche Vorbehaltsflächenwidmung.
	<i>Infrastrukturleitung (Bestand)</i>



	Trasse von regionaler / örtlicher Infrastrukturleitung; Ver- und Entsorgung: Fernwärme, Strom, Abwasser, Bahnen und Lifte u.dgl.
•••••	<i>Fuß- und Radweg (Planung)</i> Vorgesehene Fuß- und Radwegverbindungen. Auch als Ausbau bzw. Verbesserung bestehender Infrastruktur zu verstehen (tw. geplante Landesradroute lt. Masterplan Vorarlberg).



5. UMWELTBERICHT

5.1. Grundlagen

- Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG)
- Vorarlberger Baugesetz (BauG)
- Einheitliche Planzeichen Räumliche Entwicklungspläne 2021, Abt. Raumplanung und Baurecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal
- Regionales Räumliches Entwicklungskonzept Vorderland-Feldkirch 2021
- Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Meiningen 2012
- Rechtsgültiger Flächenwidmungsplan der Gemeinde Meiningen
- Bebauungsplan der Gemeinde Meiningen
- Verordnung der Gemeinde Meiningen über die verpflichtende Stellung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung
- Biotopinventar Vorarlberg, Abt. Umwelt- und Klimaschutz, Amt der Vorarlberger Landesregierung (aktualisierte Fassung 02/2023)
- Gefahrenzonenplanung der BWV
- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-Richtlinie)
- Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (kurz: Ausnahmeverordnung)
- Kurzinformation Nr. 120 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13.04.2006
- Kurzinformation Nr. 131 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13.01.2010
- Raumbild Vorarlberg 2030
- Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019
- Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Vorarlberg 2015
- Spielraumkonzept der Gemeinde Meiningen 2015

5.2. SUP-/ UEP-Pflicht

Im Sinne des § 11a iVm. mit den §§ 10a bis 10g RPG ist im Zuge des Verfahrens zur Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes eine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie durchzuführen, um abzuklären, ob voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Verordnung getroffenen Zielsetzungen zu rechnen ist. Die Befundung zur (obligatorischen) Umwelterheblichkeitsprüfung einschließlich der Begründung, ob eine Umweltprüfung durchgeführt



werden muss, wird nachfolgend vorgelegt und nimmt Bezug auf die mit der Abt. Umwelt im April 2024 erfolgte Abstimmung (vgl. Punkt 2.3).

Gemäß § 10a Abs. 2 RPG ist eine Umweltprüfung nach Abs. 1 nicht erforderlich, wenn ein Landesraumplan (bzw. hier der Räumliche Entwicklungsplan) lediglich geringfügig geändert wird oder die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft.

Gemäß § 10a Abs. 3 RPG sind Landesraumpläne (bzw. hier der Räumliche Entwicklungsplan), die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben setzen und für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach den Abs. 1 und 2 besteht, dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu erfolgen.

Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten und die Beurteilung hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie zu erfolgen.

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;*
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren;*



- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.



5.3. Verpflichtung zur Durchführung einer UEP

Die gegenständliche Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes ist hinsichtlich einer allfälligen UEP-Pflicht gem. SUP-Richtlinie zu untersuchen. Gemäß einer Abstimmung mit der Abt. Umwelt (Telefonat mit Ing. Andreas Grabher, 05.03.2024) sind insbesondere allfällige Änderungen gegenüber dem bestehenden REK/REP (dh. Erweiterungen des Siedlungsrandes) einer näheren Betrachtung zu unterziehen, wobei die SUP-Tabelle (iZm der Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (kurz: Ausnahmeverordnung)) zugrunde zu legen ist. Kleinräumige Adaptierungen am Siedlungsrand führen demnach nicht automatisch zu einer UEP-Pflicht.

In einer Ersteinschätzung lösen die Änderungen iZm dem räumlichen Entwicklungsplan (im Vergleich zum REK2012) keine verpflichtend vorzunehmende Umweltprüfung aus. Die Flächen, wo der Siedlungsrand über die rechtsgültige Bauflächenwidmung hinausgeht bzw. wo künftige Bauflächenerweiterungen ermöglicht werden (Differenzflächen), werden einer Prüfung unterzogen, ob dadurch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Bereich der bereits als Baufläche gewidmeten Flächen sieht der REP keine Festlegungen vor, die eine Nutzungsintensivierung ermöglichen, dass dadurch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen fand eine Konsultation der Umweltbehörde (Amt der Landesregierung, Abt. IVe Umweltschutz) statt. Nach Aussage der Abt. Umwelt (Ing. Andreas Grabher) betrifft die Erweiterung im Bereich der Gst-Nrn 2922/2, 2922/3 und 2920 (Teilfläche) keine besonders sensiblen Flächen und liegt am Siedlungsrand. Auf Grund der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind, ist für diese Erweiterung keine vertiefende Prüfung notwendig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Erweiterung im Bereich der Gst-Nrn 2922/2, 2922/3 und 2920 (Teilfläche) keine UEP erforderlich ist.

5.4. Inhalt und Ziele des Räumlichen Entwicklungsplanes

Gem. § 11 RPG hat die Gemeindevertretung als Grundlage insbesondere für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 RPG für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung einen räumlichen Entwicklungsplan zu erlassen. Die Verordnung richtet sich ausschließlich an die Gemeinde als Grundlage für raumplanerische Planungen und Maßnahmen. Der räumliche Entwicklungsplan hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten über

- a) die wesentlichen örtlichen Vorzüge, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung,
- b) die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit,
- c) die angestrebte Wirtschaftsstruktur,



- d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung, für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung,
- e) die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren,
- f) die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszone, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren, des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen,
- g) jene Siedlungsschwerpunkte, für die ein Quartiersentwicklungskonzept zu erstellen ist,
- h) die Erhaltung und Stärkung des Ortskernes,
- i) die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für den öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer,
- j) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien,
- k) die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen, einschließlich solcher für den gemeinnützigen Wohnbau,
- l) die Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a RPG).

Der räumliche Entwicklungsplan besteht aus einem Verordnungstext (Strategiepapier) sowie einer Plandarstellung (Zielplan), welche die Anlagen der Verordnung bilden.

5.5. Beziehung zu anderen Plänen und Programmen sowie deren Ziele

Der räumliche Entwicklungsplan ist das strategische und höchstrangige Planungsinstrument der Gemeinde. Die als Verordnung zu erlassende Planung bildet die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und legt den Entwicklungsrahmen der Gemeinde für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren fest. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des räumlichen Entwicklungsplanes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen ihm gem. § 12 Abs. 2 RPG bzw. gem. § 28 Abs. 2 RPG nicht widersprechen.

Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes ist gem. § 11 Abs. 2 RPG auf Planungen des Bundes, des Landes sowie allfällige, gemeinsam mit anderen Gemeinden erarbeitete Entscheidungsgrundlagen, wie regionale Entwicklungskonzepte, Bedacht zu nehmen. Der räumliche Entwicklungsplan darf einem Landesraumplan nicht widersprechen.



Im Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen ist das Siedlungsgebiet weitgehend von der Landesgrünzone umschlossen. Über die im räumlichen Entwicklungsplan festgelegten Zielen und Maßnahmen wird die bestehende Landesgrünzone nicht berührt und ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Richtung Norden bzw. östlich des Ehbachs sind Flächen im Gemeindegebiet der Blauzone zugeordnet. Die Blauzone wird durch die im REP getroffenen Festlegungen nicht berührt.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Meiningen bestehen keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz. Vereinzelt Flächen sind als Streuwiesen zu erhalten (Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau), eine Beeinträchtigung der Flächen ist durch die Festlegungen des REP nicht gegeben.

Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes-, Landes- und Regionsebene grundsätzlich entsprochen.

5.6. Vorgangsweise und Rücksichtnahme auf die vorhandenen Ziele

Die im vorliegenden räumlichen Entwicklungsplan enthaltenen Entwicklungsziele beruhen insbesondere auf den zu erwartenden künftigen wirtschaftlichen und demografischen Bedürfnissen und Erfordernissen. Rahmengebend war dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und weiterer Gegebenheiten, wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Damit wird eine Grundlage geschaffen, um den Erfordernissen des 10- bis 15-jährigen Planungszeitraumes nachzukommen.

Der sparsame und haushälterische Umgang mit Grund und Boden, die Sicherung von Freiräumen und der Erhalt der Erholungsräume bilden in Übereinstimmung mit den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des räumlichen Entwicklungsplanes. Das bestehende historisch gewachsene Siedlungsgefüge soll weitestgehend beibehalten werden und ein Aufweichen der kompakten Siedlungsform hintangehalten werden. Der Fokus der künftigen Siedlungstätigkeit für die Wohnbevölkerung soll weiterhin nach innen gerichtet werden. Schützenswerte Lebensräume werden erhalten und über die bestehenden übergeordneten Festlegungen hinaus mit einer entsprechenden Wertigkeit versehen (innerörtliche Freiräume, Grünzüge, hochwertiges Landschaftsbild, ...).

5.7. Untersuchungsraum, Untersuchungsrahmen

Die Gemeinde Meiningen liegt in der Region Vorderland-Feldkirch, einem Teil des südlichen Rheintals in Vorarlberg, wobei sie am westlichen Rand abseits des zusammenhängenden dichten Siedlungsbands liegt und in gewisser Weise einen Sonderstandort darstellt. Über die L52 bzw. die L55 besteht eine Anbindung Richtung Feldkirch-Rankweil bzw. Koblach sowie auch ein Grenzübergang in die Schweiz. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,4 km² und liegt weitgehend eben auf einer Höhe von ca.



425 müA. Der Planungsraum des vorliegenden räumlichen Entwicklungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

5.8. Umweltmerkmale, Umweltprobleme

Die Gemeinde Meiningen zeichnet sich durch einen überwiegend kompakten Siedlungskörper aus, wobei die Siedlungsentwicklung von vereinzelt bestehenden Gebäudeansammlungen ausgeht und entlang des Hauptverkehrsnetzes eine Verdichtung stattgefunden hat. Im Wesentlichen stellt sich der Ortskern über den Bereich südlich der Kirche St. Agatha dar und finden sich hier die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde. Diesbezüglich spielt aber das angrenzende regionale Zentrum Feldkirch-Rankweil eine größere Rolle (L190/Langgasse). Die Gemeinde Meiningen charakterisiert sich überwiegend als Wohngemeinde, wobei die kompakte Siedlungsform mit den innerörtlichen und außenliegenden Freiräumen maßgeblich zur Qualität beiträgt. Langfristig stellen die innerörtlichen Freiflächen grundsätzlich auch Siedlungsentwicklungs- und Bauflächenreserven dar, sodass auf eine behutsame Entwicklung zu achten ist. Die Grünzüge im und um das Siedlungsgefüge sind von Bedeutung. Kleinräumige Biotopflächen (Streuewiesen) tragen zur Vielfalt der Natur und Landschaft bei und sind zu erhalten. Die Schweizerstraße und damit auch der zentrale Siedlungsbereich der Gemeinde ist mit einem teils erheblichen Verkehrsaufkommen konfrontiert (auch Lkw-Durchzugsverkehr). Zur Verbesserung der Situation sind weitere Maßnahmen (dzt. z.B. 40er-Beschränkung für Lkw über 7,5 t) zu prüfen. Spezielle Umweltprobleme, die für die Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes relevant sind, bestehen nicht bzw. sind nicht bekannt. Unter Berücksichtigung des Planungshorizontes von 10 bis 15 Jahren kann daher angenommen werden, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustands ergeben wird. Auf allfällige Konfliktbereiche wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die Abgrenzung des Siedlungsrandes orientiert sich weitgehend an den bestehenden Siedlungsgrenzen und damit auch am derzeitigen Bauflächenbestand. Entwicklungsgebiete beschränken sich – unter Berücksichtigung einer zeitlichen Staffelung und entsprechender vorausgehender Konzeptionen – auf innerörtliche Flächenreserven sowie in untergeordnetem Ausmaß um kleinräumige Ausweitungen am Siedlungsrand (Feldstraße). Gegenüber dem bestehenden räumlichen Entwicklungskonzept werden sogar Siedlungsentwicklungsbereiche zurückgenommen.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit den Siedlungsvorgaben des vorliegenden räumlichen Entwicklungsplanes weitgehend keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

5.9. Darstellung der Ziele, Umweltzustand, mögliche Auswirkungen

Im räumlichen Entwicklungsplan sind gemäß § 11 Abs. 1 RPG folgende grundsätzliche Aussagen zum Freiraum in Verbindung mit der Siedlungsentwicklung zu treffen:



- d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung, für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft und den Schutz des Klimas sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung,
- e) die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren,
- f) die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszonen, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren, des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen,

Für die einzelnen Landschaftseinheiten wurden im Rahmen des räumlichen Entwicklungsplanes Zielsetzungen betreffend Freiraum, Landwirtschaft und Naherholung erarbeitet.

5.9.1. Freiraum außerhalb des Siedlungsraumes

Produktionsorientierte Landbewirtschaftung

Diese Flächen dienen vorwiegend der produktionsorientierten Landbewirtschaftung und der Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsgebietes. Dies betrifft vorrangig die Flächen der Landesgrünzone westlich und östlich des Siedlungsraumes.

Hochwertiges Landschaftsbild

Dabei handelt es sich um Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild bzw. mit einem diesbezüglichen Aufwertungspotential (hier Allee an der Gemeindegrenze zu Feldkirch).

5.9.2. Freiraum innerhalb des Siedlungsraumes

Bedeutender innerörtlicher Freiraum Siedlungsfreiraum

Dabei handelt es sich um größere Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes, deren Priorität auf einer Freihaltung liegt und die gesichert bzw. nicht verbaut werden sollen (allenfalls im Anschluss an bestehende Bauflächenwidmungen kann ein kleinräumiges Abweichen durch Arrondierungen ermöglicht werden). Dies betrifft vor allem Bauflächeneinschlüsse die teilweise als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet sind bzw. mit einer bedeutenden naturräumlichen Qualität (z.B. innerörtliche Waldfläche mit Naherholungspotential).

5.9.3. Weitere Freiräume

Grünzug, -verbindung (Bestand)

Umfasst sind lineare Grünstrukturen im Siedlungsverbund bzw. daran anschließend als verbindende Frei- und Grünräume insbesondere als gewässerbegleitende Freiräume (Ehbach, Ehbach-Kanal, Brunnenbach, Oberndorferbach, Frützlegraben).



Grünzug, -verbindung (Planung, ergänzendes Planzeichen)

Dargestellt ist ein Grünpuffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen südlich der für betriebliche Strukturen vorgesehenen Flächen im Übergang zu Wohnnutzungen.

Öffentlicher Freiraum (Bestand bzw. Planung)

Die bestehenden öffentlich zugänglichen Freiräume innerhalb und außerhalb des Siedlungsgebietes sind weiterhin in ihrer Funktion zu sichern. Umfasst sind bestehende Freiraumnutzungen unabhängig einer allfälligen entsprechenden Flächenwidmung sowie gewidmete aber noch nicht entsprechend genutzte Flächen (z.B. Park(anlage), Sportplatz, Spielplatz, Friedhof). Auch sind die diesbezüglich vorgesehenen (geplanten) öffentlich zugänglichen Freiräume zur Aufwertung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu beachten (z.B. Zauberwald).

5.9.4. Bauliche Entwicklung

Die bauliche Entwicklung wird grundsätzlich durch den festgelegten (mittelfristigen) Siedlungsrand vorgegeben. Dieser orientiert sich weitgehend an den im REK 2012 festgelegten Siedlungsgrenzen bzw. den vorhandenen Bauflächenwidmungen und definiert den äußeren Rahmen der Siedlungsentwicklung. Innerörtliche Freiflächen liegen demnach innerhalb des Siedlungsrandes. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung wird ein Schwerpunkt auf die Innenentwicklung und die Nutzung der vorhandenen Bauflächen gelegt. Zur kurz- bis mittelfristigen Bedarfsdeckung werden Möglichkeiten durch ausgewiesene Entwicklungsgebiete geschaffen. Die noch bestehenden Freiflächen sind solange wie möglich zu erhalten bzw. ist auch im Fall von baulichen Entwicklungen auf entsprechende Freiraumqualitäten zu achten. Südlich der Koblacherstraße sind Entwicklungen für betriebliche Nutzungen vorgesehen, wobei auf das Konfliktpotential mit anschließenden Wohnnutzungen und entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu achten ist.

Geringfügige Siedlungsarrondierungen und kleinräumige Überschreitungen im Grenzbereich der Siedlung sind auf Basis einer positiven raumplanungsfachlichen Beurteilung und unter besonderer Berücksichtigung von erhaltenswerten Freiräumen im begrenzten Ausmaß zulässig (bis ca. 200 m²) sofern kein eigenständiger Bauplatz geschaffen wird und dadurch die Erreichung der Ziele des festgelegten Siedlungsrandes nicht grundsätzlich gefährdet wird.

Entwicklungen außerhalb der Siedlungsränder sind nur in besonders begründeten Fällen denkbar. Dies betrifft jedenfalls den Erhalt von bestehenden Gebäuden im Sinne der Bestandsregelung des § 58 RPG. Sonstige bauliche Entwicklungen außerhalb der Siedlungsränder müssen in besonderer Weise den Entwicklungszielen der Gemeinde entsprechen und mit den Zielen der Raumplanung iSd § 2 RPG zu vereinbaren sein. Sofern diese Kriterien in Bezug auf ein konkretes Vorhaben erfüllt sind, können auf Basis einer fundierten raumplanungsfachlichen Beurteilung des jeweiligen Projektes und unter verbindlicher Absicherung der raumplanerischen Zielsetzungen entsprechende Maßnahmen im Wirkungsbereich der



Gemeinde getroffen werden, um diese Vorhaben zu ermöglichen und abzusichern. Dies betrifft die erforderlichen Festlegungen im Flächenwidmungsplan und allfällige weitere geeignete Maßnahmen (z.B. Bebauungsplan, privatwirtschaftliche Vereinbarungen). Ausgeschlossen sind jedenfalls Bauflächenwidmungen außerhalb des Siedlungsrandes.

5.9.5. Konfliktbereiche

Im Rahmen der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes wurde auf folgende (potentielle) Konfliktbereiche zwischen baulicher Entwicklung und den Freiräumen Bedacht genommen. Falls erforderlich wurden für diese Bereiche ergänzende Festlegungen im räumlichen Entwicklungsplan getroffen. Generell ist auch unabhängig von unmittelbaren Konfliktbereichen im Rahmen künftiger Planungen auf die einzelnen Faktoren Bedacht zu nehmen.

Thema	Festlegung im REP	räumliche Zuordnung
rote Gefahrenzone BWV	durch räumliche Begrenzung keine spezifische Festlegung erforderlich	Bachläufe im Siedlungsgebiet
Schutzgebiete, Biotope	Rücknahme auf alternativen Siedlungsrand prüfen	Ilgenstraße, bestehende Streuwiesen
Grünzone, Blauzone	widerspruchsfreie Festlegung Siedlungsrand	gesamthaft
landwirtschaftliche Nutzungen	zeitliche Staffelung der Entwicklungsgebiete/-reserven	vereinzelt im Siedlungsgebiet
Betriebsgebiet	Grünpuffer zu anschließenden Wohnnutzungen	südlich Koblacherstraße

In Summe sind erhebliche negative Auswirkungen auf die im Umfeld bestehenden Freiflächen aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Umfeld nicht anzunehmen bzw. werden diese Freiflächen nicht oder nur unwesentlich mehr als bisher berührt. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. etwaige Umweltauswirkungen durch die im räumlichen Entwicklungsplan definierten Festlegungen ausgeglichen bzw. minimiert werden können.

5.10. Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes

5.10.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Schutz- und Nutzungsinteressen:

Die Gemeinde Meiningen zeichnet sich durch einen weitgehend kompakten Siedlungskörper in Tallage aus, der zum überwiegenden Teil von landwirtschaftlichen Freiflächen umschlossen ist. Der vorliegende räumliche Entwicklungsplan baut auf den bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen auf und wird auf diese entsprechend Bedacht genommen.



Die Schweizerstraße welche durch das Ortszentrum führt, ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Lärm, Verkehrssicherheit, Aufenthaltsqualität) geprägt. Daher werden im REP entsprechende Zielsetzungen und Handlungsfelder definiert, um eine positive Einflussnahme auf die Verkehrssituation und die Umwelt zu erwirken. Ein allfälliges Konfliktpotential durch etwaige Geruchs-/Lärmbelastungen landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund heranrückender Wohnbebauung ist bei künftigen Entwicklungen zu beachten. Im vorliegenden REP wird ebenso auf Konfliktpotentiale zwischen betrieblichen Nutzungen und Wohnnutzungen Bedacht genommen.

Gegenüber dem Bestand sind keine erheblich abweichenden Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftbelastungen auf die Bevölkerung und die menschliche Gesundheit festzustellen. Über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Boden, Luft, klimatische Faktoren:

Mit der Festlegung von (mittelfristigen) Siedlungsrandern wird der bauliche Entwicklungsspielraum der Gemeinde begrenzt bzw. im Umkehrschluss der umgebende Freiraum langfristig gesichert. Der Fokus liegt auch künftig auf einer Entwicklung nach innen und insbesondere einer Nutzung vorhandener Bauflächenreserven. Die innerörtlich bestehenden großflächigen Freiräume stellen zwar auch potentielle Siedlungsentwicklungsreserven dar, sind aber möglichst langfristig in ihrer Gesamtheit zu erhalten bzw. allenfalls im Rahmen einer Gesamtkonzeption zu entwickeln und ist auf entsprechende Freiraumqualitäten zu achten. Ein betriebliches Entwicklungsgebiet wird südlich der Koblacherstraße in Fortführung der bestehenden betrieblichen Nutzungen ausgewiesen. Um etwaigen Nutzungskonflikten vorzubeugen, ist auf eine behutsame Einbindung unter ökologischen Gesichtspunkten zu achten.

Im Zusammenhang mit den Schutzgütern Boden, Luft sowie den damit verbundenen klimatischen Bedingungen sind mit der Erlassung des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Meiningen grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die definierte Siedlungsentwicklung beschränken sich allfällige Eingriffe in den Naturhaushalte auf das ausgewiesene Siedlungsgebiet. Über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Wasser:

Die bestehenden Gewässerstrukturen, welche das Siedlungsgebiet der Gemeinde durchziehen werden im Rahmen der Erstellung des REP entsprechend berücksichtigt. Über die Darstellung als bedeutende Grünzüge werden ebenso Festlegungen zum Erhalt und zur Aufwertung getroffen. Darüber hinaus ist die kommunale Ver- und Entsorgungsinfrastruktur nahezu flächendeckend gegeben. Bei künftigen Planungen ist auf deren Erhalt bzw. gegebenenfalls Verbesserung und Ergänzung entsprechend Bedacht zu nehmen (insb. Hausbrunnen).



Zum Thema Wasser ist mit keinen gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Orts- und Landschaftsbild:

Die Festlegungen im REP zielen darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren und nach Bedarfslage mit einem hohen Qualitätsanspruch weiterzuentwickeln. Gewisse Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklungen sind aber unvermeidlich (natürlicher Wandel).

In Summe ist allenfalls mit geringen Änderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen. Der REP enthält diesbezügliche Zielsetzungen und Maßnahmen, um auch künftig eine entsprechende innerörtliche Freiraumqualität zu wahren. Über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Raumstruktur und Siedlungswesen:

Die bestehende Raumstruktur wird weitgehend beibehalten. Die künftige Siedlungsentwicklung wird sich auch weiterhin nach innen richten. Größere Entwicklungs- und Reservegebiete sind an zentrale Voraussetzungen geknüpft. Die zusammenhängenden Freiräume sowie deren Bewirtschaftbarkeit wurden bei den Planungsvorgaben berücksichtigt und nicht wesentlich eingeschränkt bzw. verschlechtert. Zersiedelungstendenzen werden durch die festgelegten Siedlungsränder eingedämmt. Freizeit- und Erholungsstrukturen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion gesichert. Im Bedarfsfall werden im REP entsprechende Aufwertungserfordernisse definiert. Dem räumlichen Entwicklungsplan liegen die bestehenden raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde. Zugleich wird eine maßvolle Weiterentwicklung dieser ermöglicht. Die künftige Siedlungsentwicklung wird auf die definierten Siedlungsränder begrenzt.

In Summe wird von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Raumstruktur und das Siedlungswesen ausgegangen. Für größere Entwicklungsgebiete werden im Rahmen des REP entsprechende Zielsetzungen und Maßnahmen definiert, um etwaige Wirkungen möglichst gering zu halten. Daher werden über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen als nicht erforderlich erachtet.

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

Die vorhandenen Biotope gemäß Biotopinventar Vorarlberg sowie diesbezügliche Schutzgebiete wurden bei der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsplanes entsprechend berücksichtigt. Im Siedlungsgebiet bzw. daran anschließend (potentielle Entwicklungsflächen) finden sich Biotopflächen/Streuwiesen in untergeordnetem Ausmaß von unter 0,5 ha. Eine etwaige Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen ist abhängig von der Schutzwürdigkeit dieser Flächen bzw. einer möglichen Kompensation. In diesem



Zusammenhang ist z.B. für den Bereich an der Ilgenstraße ein alternativer Siedlungsrand vorgesehen, um den Erhalt der Biotopflächen zu unterstützen.

Die Umweltauswirkungen werden in Summe unter Berücksichtigung der im REP definierten Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft und sind nennenswerte Wirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora nicht zu erwarten. Über den REP hinausgehende Maßnahmen werden daher nicht als erforderlich erachtet.

Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze:

Auf die im Gemeindegebiet von Meiningen bestehenden kulturellen Sachwerte (denkmalgeschützte Gebäude, vorhandene alte ortsbildprägende Bausubstanz) wird im Rahmen des REP entsprechend Bedacht genommen und bei künftigen Planungen berücksichtigt.

Kulturelle Sachwerte werden durch die Festlegungen des räumlichen Entwicklungsplanes nicht negativ beeinflusst. Daher sind über den räumlichen Entwicklungsplan hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich.

5.10.2. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Kleinräumige Entwicklungsgebiete im Siedlungsgefüge (tw. < 0,3 ha) stellen die Gemeinde Meiningen vor keine größeren Herausforderungen. Dadurch werden keine landwirtschaftlich wertvollen Böden mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Für größere Entwicklungsgebiete werden im Rahmen des REP ergänzende Vorgaben (z.B. etappenweise Entwicklungen bzw. Gesamtkonzepte oder Umlegungen) getroffen und ist für bestimmte Flächen ein Vorrang für zentrumsaffine Nutzungen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen einzuräumen (z.B. Zentrumsbereich westlich der Schweizerstraße).

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde wird im Bereich der Koblacherstraße ein kurzfristiges Entwicklungsgebiet für betriebliche Nutzungen angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort geschaffen. Zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten mit der weiter südlich liegenden Wohnnutzung bzw. den hier auch ausgewiesenen Entwicklungsgebieten für Wohnen werden entsprechende Maßnahmen (z.B. Grünpuffer) vorgeschrieben und ist in der Wahl der Betriebe z.B. auf ökologische Schwerpunkte Bedacht zu nehmen (Mindeststandards für Gebäude, Freiraumgestaltung, Energieinfrastruktur, Flächeneffizienz, ...).

Die bestehenden Freiraumstrukturen werden weitgehend erhalten, aufgewertet und mit entsprechenden Festlegungen gesichert.

In Summe ist daher unter Berücksichtigung der im REP definierten Maßnahmenpakete für größere Entwicklungen mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen infolge der Erlassung des REP zu



rechnen. Zusammenfassend ist von keiner Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter auszugehen bzw. kann diese aufgrund der angeführten Maßnahmen weitestgehend minimiert werden. Grundsätzlich ist auch im Rahmen der künftigen Siedlungsentwicklung bzw. Bautätigkeit auf eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzgütern zu achten.

5.10.3. Nullvariante

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 11 Abs. 1 RPG als Grundlage insbesondere für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung einen räumlichen Entwicklungsplan zu erlassen. Bei Ausführung der Nullvariante (keine Änderung zum Ist-Zustand) würde die gesetzliche Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde fehlen und erübrigt sich demnach eine diesbezügliche Prüfung.

5.10.4. Alternativvarianten

Der räumliche Entwicklungsplan beruht auf einer umfassenden Grundlagenforschung zu den Themen Siedlungsstruktur, Bevölkerung, Freiraum, Infrastruktur und Wirtschaft sowie einer diesbezüglichen Abstimmung und Ausarbeitung mit den Arbeitsgruppen der Gemeinde. Die getroffenen räumlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden dabei den Entwicklungsrahmen der Gemeinde. Ohne diesbezüglicher Entwicklungsmöglichkeiten würde die künftige Gemeindeentwicklung erheblich eingeschränkt werden. Eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der künftigen Anforderungen ist erforderlich, um insbesondere dem Raumplanungsziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit zu entsprechen.

Der vorliegende räumliche Entwicklungsplan sieht ausreichende Flächen für die Deckung des Bauflächenbedarfes der Bevölkerung für Wohnen und Wirtschaft vor, wobei maßgeblich die Festlegung der Siedlungsränder ist, innerhalb derer eine maßvolle bauliche Entwicklung (in Abstimmung mit den Freiraumzielen) stattfinden kann. Alternativstandorte für Entwicklungsflächen für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen bzw. für betriebliche Nutzungen kommen aufgrund der bestehenden (Nutzungs-)Strukturen und der durchgeführten o.a. umfassenden Grundlagenforschung nicht in Betracht. Mit den ausgewiesenen Entwicklungsflächen werden die bestehenden Nutzungen unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele (insb. Entwicklung nach innen) weitergeführt und kann auf bestehenden Infrastrukturen aufgebaut werden. Eine Überbeanspruchung der (landwirtschaftlichen) Freiflächen wird hintangehalten.



5.10.5. Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 11a iVm 10g RPG ist die Gemeinde verpflichtet, regelmäßig die tatsächlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt zu überwachen, um bei erheblichen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Über das Erfordernis einer gesamthaften Überprüfung des räumlichen Entwicklungsplanes spätestens alle 10 Jahre gemäß § 11b Abs. 2 RPG ist eine Überwachung der Auswirkungen der im REP getroffenen Festlegungen gegeben.

5.11. Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung, Empfehlung

Gemäß § 11 RPG hat die Gemeindevertretung als Grundlage insbesondere für die Flächenwidmungs- und die Bebauungsplanung unter Abwägung der Interessen nach § 3 RPG für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung einen räumlichen Entwicklungsplan für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren zu erlassen. Mit dem vorliegenden räumlichen Entwicklungsplan werden klare Vorgaben definiert, unter welchen Gesichtspunkten (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Themen Klima, Energie, Ökologie) die künftige Gemeindeentwicklung in Hinblick auf räumliche, funktionale und strukturelle Anforderungen stattfinden darf. Der abgeschätzte Entwicklungsbedarf ist dabei auf einen Zeitrahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt.

Der vorliegende räumliche Entwicklungsplan sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima erheblich beeinträchtigen würden. Es wird von keinen relevanten Emissionen und Immissionen ausgegangen.

Auf ökologisch wertvolle und schützenswerte Flächen wurde im Rahmen der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes grundsätzlich Bedacht genommen und durch die getroffenen Festlegungen des räumlichen Entwicklungsplanes sind keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Generell ist auf diese Flächen im Rahmen künftiger Planungen Bedacht zu nehmen.

Die Vorgaben des räumlichen Entwicklungsplanes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen weitestgehend zu bewahren bzw. gegebenenfalls aufzuwerten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher nicht bzw. allenfalls in untergeordnetem Maß zu erwarten.

Künftige bauliche Entwicklungen beschränken sich weitestgehend auf die Nutzung vorhandener Bauflächenreserven und innerörtlicher Reserveflächen bzw. Siedlungsabrundungen. Für die



wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Meiningen wird ein kurzfristiges Entwicklungsgebiet für betriebliche Nutzungen angrenzend an den bestehenden Standort an der Koblacherstraße ausgewiesen und wird auch dabei eine Entwicklung und Verdichtung nach innen verfolgt.

Im Rahmen der vorliegenden Umwelterheblichkeitsprüfung wurde geprüft bzw. darauf Bedacht genommen, inwieweit mit den einzelnen Festlegungen des räumlichen Entwicklungsplanes den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzzieleen entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund der bisherigen Siedlungstätigkeit der Gemeinde Meiningen und des künftigen Entwicklungsbedarf für Wohnen und Arbeiten ist bei Inkrafttreten des vorliegenden räumlichen Entwicklungsplanes mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen zu rechnen. Bereits im Vorfeld wurde auf entsprechende Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung etwaiger negativer Umweltwirkungen geachtet. Durch den Planungshorizont des räumlichen Entwicklungsplanes von 10 bis 15 Jahren und dem Überprüfungserfordernis durch die Gemeinde nach Ablauf von 10 Jahren ist ein Zeithorizont gegeben, um auf allfällige negative Auswirkungen reagieren zu können.